



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 16.11.2010

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Meinerzhagen
(Vorsitzender)

Gremium		
Bauausschuss		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	01.12.2010	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaus Tiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Straßenbau in Hennef -Söven; "Zinnestraße" und "Kapellenweg" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	1
1.2	Straßenbau in Hennef - Söven; Zinnestraße und Kapellenweg - Antrag der Anlieger vom 20.09.10	2
1.3	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß-West; Bürgerantrag vom 21.10.2010	3
1.4	Historisches Schulgebäude in 53773 Hennef-Westerhausen, Rheinstraße 18; Erweiterung der Vereinsnutzung - Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 08.11.2010	4
1.5	Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg); Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR	5
1.6	Neu- und Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet, 2. und 3. Baubabschnitt	6
1.7	Straßenausbau Ladestraße; Ergebnis der Bürgerinformation	Wird nachgereicht
1.8	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 5. Änderungssatzung	7
1.9	Sanierung des Geistinger Platz im Haushaltsjahr 2012; Antrag der CDU Fraktion vom 08.11.2010	8
1.10	Genehmigungsverzeichnis der Stromanschlußkästen der Stadt Hennef bzw. des RWE auf privaten Grundstücken; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2010	9
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Kopernikus-Realschule in 53773 Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 10; Erweiterung des Lehrzimmers - Erläuterungen für die weiteren Haushaltsberatungen	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Straßenausbau in Hennef-Heisterschoß (West) - Flächen der einzelnen Abrechnungsgebiete - beitragsfähiger Aufwand der Teileinrichtungen	11



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Am:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	TOP:	<u>1.1</u>
Vorl.Nr.:	V/2010/2107	Anlage Nr.:	<u>1</u>
Datum:	16.11.2010		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef -Söven;
"Zinnestraße" und "Kapellenweg"
Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

1. Der vorgestellten Planung für die Straßen:
"Zinnestraße" und "Kapellenweg" in Hennef - Söven wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage der Vorplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Straßenbaumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Die Zinnestraße und der Kapellenweg sind in einem schlechten Allgemeinzustand. Bereits in 2009 waren Mittel für die Planung im Haushalt vorgesehen. Der Ausbau eines Teils der Zinnestraße sollte bereits in 2010 erfolgen. Im Rahmen der Vorplanung und einer weiteren Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass u.a. wegen des schlechten baulichen Zustandes die gesamte Zinnestraße auszubauen ist. Im Zuge des Ausbaues der Zinnestraße soll auch der Kapellenweg sinnvollerweise mit ausgebaut werden, da insbesondere die Entwässerungsprobleme nur in einem gemeinsamen Ausbau zu regeln sind. Im Rahmen des zusammenhängenden Ausbaues der o.g. Straßen, sollen auch Kanalsanierungsarbeiten durchgeführt und durch die Rhenag ein Teil der Wasserleitung ausgetauscht werden.

Die Zinnestraße ist nach dem KAG als sog. Anliegerstraße und der Kapellenweg nach dem BauB als sogenannte Erschließungsstraße eingestuft.

Für die nachfolgenden Straßen wurden auf Grundlage der vorgestellten Planung folgende voraussichtlichen Beiträge ermittelt:

Zinnestraße ca. 14,00 €/m²

Zinnestraße (inkl. zusätzlicher Grünflächen) ca. 15,00 €/m²

Kapellenweg ca. 16,00 €/m²

Von der Bezirksregierung wurde, bei einem dorfgerechten Ausbau der Zinnestraße mit Grünflächen, Fördermittel nach der Dorferneuerung in Aussicht gestellt.

In der Bürgerinformation sprachen sich die Bürgern übereinstimmend gegen, die „Dorferneuerungsvariante“ mit den gepl. Grünflächen aus.

Gleichzeitig wurde von den Bürgern übereinstimmend der Wunsch geäußert, den „Dorfplatz“ gegenüber der Kapelle nicht zu pflastern wie geplant, sondern zu asphaltieren.

Das Ergebnis der Bürgerinformation ist als Niederschrift beigefügt. Das Ingenieurbüro Hartmann GmbH wird die Vorplanung dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☒ Kosten der Maßnahme

Sachkosten: rd. 940.000 € Herstellkosten

☐ Jährliche Folgekosten

Personalkosten: €

☐ Maßnahme Zuschussfähig

Höhe des Zuschusses €
%

☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
nach erfolgter Mittelübertragung

Lfd. Mittel: €

IN 0000088 Zinnestraße, Kostenstelle: 60584671
IN 00000102 Kapellenweg Kostenstelle 60361761
Kostenträger: 26501740

☐ Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

☐ Einsparungen

Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

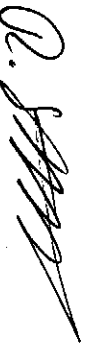
Höhe: €

☒ Bemerkungen

Einnahme von Erschließungsbeiträgen für den Kapellenweg nach BauGB

Einnahme von Anliegerbeiträgen für die Zinnestraße nach KAG

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
In Vertretung


R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Ausbau der Zinnestraße und des Kapellenweg in Hennef(Sieg)-Söven

Niederschrift zur Bürgerinformation am 08.09.2010

Teilnehmer:

ca. 100 Anlieger und Anliegerinnen der Zinnestraße und des Kapellenweges
Vertreter des Bauausschusses

Verwaltung:

Herr Barth	Vorstand, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Beieltschmidt	Leitung Fachbereich Tiefbau, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Ratzke	Leitung Veranstaltung / Förderung, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Engels	Stadtentwicklung / Liegenschaften, Stadtbetriebe Hennef AöR

Projektsteuerung:

Herr Thoma	Ingenieurbüro für Infrastruktur D. Thoma
------------	--

Planung:

Herr Hartmann	Ingenieurbüro Hartmann GmbH
---------------	-----------------------------

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Einleitung - Herr Barth
2. Vorstellung der Straßenplanung - Herr Hartmann
3. Erläuterung der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge - Herr Ratzke
4. Diskussion

Beginn der Veranstaltung: 18.00 Uhr

Top 1: Begrüßung und Vorstellung durch Herrn Barth

Herr Barth begrüßt die Bürger und Bürgerinnen und stellt die Stadtbetriebe Hennef – AöR sowie die Ansprechpartner der Stadtbetriebe, des Projektsteuerungsbüros Thoma und des Ingenieurbüros Hartmann vor.

Herr Barth erläutert, dass die Straßenverkehrssicher hergestellt werden sollen und der Ausbau zur Aufwertung des Ortsbildes beiträgt. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt, da die Unterhaltung des vorhandenen Provisoriums auf Dauer zu aufwendig und somit unwirtschaftlich ist, ist ein Ausbau geboten.

Durch den fachgerechten Straßenausbau werden die vorhandenen Schlaglöcher/Absackungen und die damit einhergehenden Verkehrsfährdungen einschließlich der Glatteisbildung im Winter verhindert.

Die Beleuchtung wird die Verkehrssicherheit erhöhen und eine „soziale Kontrolle“ verbessern. Insgesamt werden mit dem Ausbau somit Sach- und Personenschäden vermieden.

Die Bürger und Bürgerinnen werden auf den Bauausschuss am 28. September 2010 hingewiesen.

Top 2: Vorstellung der Planung

Zunächst wurde anhand von Fotos erläutert, dass der Straßenausbau aufgrund der nicht vorhandenen ordnungsgemäßen Entwässerung, der provisorischen Beleuchtung und Fahrbahnschäden bedingt durch einen nicht ausreichenden Unterbau erforderlich ist. In kleineren Teilbereichen sind keine befestigten Oberflächen vorhanden.

Sowohl die Zinnestraße als auch der Kapellenweg sind somit noch nicht fachgerecht ausgebaut. Es ist geplant die Straßen entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen.

Top 2.1: Vorstellung der Planung - Zinnestraße

Die Zinnestraße verläuft von der Kreuzung Steinkreuz/Oberpleiser Straße (L331) in südlicher Richtung. Nach etwa 240 m knickt die Zinnestraße in östliche Richtung ab und mündet nach ca. 220 m wieder auf die Oberpleiser Straße.

Der Ausbau beinhaltet auch die vier zugehörigen öffentlichen Stichwege.

Die Planung wurde anhand der Lagepläne und des Regelprofils erläutert.

Variante 1:

Die Straßenbreite wurde entsprechend der RASSt 06 für eine Wohnstraße ohne seitlichen Parkraum mit 5,0 m gewählt.

Der asphaltierte Fahrstreifen wird seitlich mit einer 3-zeiligen Rinne und einem 1-zeiligen Pflasterstreifen eingefasst. Die Randeinfassungen wurden jeweils in die Stichwege hineingeplant um optisch die „Rechts vor Links“ Situation zu verdeutlichen.

Die Fahrbahn wird in die Bauklasse 5 eingruppiert. Folgender Asphaltaufbau ist gemäß RStO vorgesehen:

4 cm Asphaltbeton AC 8 D N 100 kg/m² gemäß ZTV Asphalt-StB

10 cm bituminöse Tragschicht AC 22 T N 235 kg/m² gemäß ZTVT-StB

36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB

50 cm Gesamtstärke

Die Straße erhält ein einseitiges Quergefälle. Die Entwässerung erfolgt über die o.g. 3-zeilige Rinne und entsprechende Straßeneinläufen mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal.

Bei der Wahl der Querneigungsrichtung wurde sich an den Einfahrten in der Örtlichkeit orientiert, um die privaten Angleichungsarbeiten möglichst gering zu halten. Hierdurch bedingt wird die Querneigungsrichtung im Abschnitt Oberpleiser Straße – Kapellenweg an drei Stellen geändert.

Die Befestigung der Randbereiche soll in Pflasterbauweise erfolgen.

Folgender Pflasteraufbau ist vorgesehen:

10 cm Betonsteinpflaster

4 cm Splittsandgemisch 0/5

36 cm Schottertragschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB

50 cm Gesamtstärke

Zwischen der Parzelle 342 und der Oberpleiser Straße befindet sich derzeit ein Gehweg. Im Zuge des Endausbaus wird dieser neu ausgebaut.

Bei der Eimmündung in den Kapellenweg wurde darauf hingewiesen, dass ein Aus-/Einbiegen eines Müllfahrzeuges in östliche Richtung nicht möglich ist. Eine entsprechende Planung würde Grunderwerb erforderlich machen und ist nach derzeitigen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Stichwege:

Insgesamt münden an die Zinnestraße 4 Stichwege. Diese stellen keine selbständigen Erschließungsanlagen dar. Die Stichwege werden im Weiteren von Norden nach Süden durchnummeriert.

Stichweg 1:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserrführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Parzellengrenzen.

Stichweg 2:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt.

Stichweg 3:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Parzellengrenzen.

Stichweg 4:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in nördliche bzw. westliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne, zur Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt.

Im Einmündungsbereich wird die Parzelle 56 tangiert. Da sich diese im Eigentum der Stadt befindet, ist dies unerheblich.

Im weiteren Verlauf wird sich an einer vorhandenen Mauer bzw. vorh. Einfassungen orientiert. Aufgrund dessen ist in geringem Umfang Flächentausch erforderlich.

Grunderwerb-/veräußerung

Anhand von Lageplänen wurde der erforderliche bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvolle Grunderwerb-/veräußerung dargestellt.

Variante 2:

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden bei der Variante 2 verschiedene Grünflächen vorgesehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Flächen in Abhängigkeit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen bepflanzt werden.

Die geplanten Leuchten wurden anhand eines Fotos vorgestellt. Die Leuchtenstandorte werden noch durch einen Beleuchtungsplaner ermittelt. Der Abstand wird voraussichtlich jeweils ca. 30-35 m betragen.

Top 2.2: Vorstellung der Planung – Kapellenweg

Der Kapellenweg wird von der Einmündung Zinnestraße bis zum Verbindungsweg Richtung Blankenbacher Straße ausgebaut. Weiterhin ist ein Stichweg (ebenfalls Kapellenweg) mit auszubauen.

Die Straße verläuft von der Einmündung Zinnestraße rd. 280 m in südliche Richtung.

Der Kapellenweg wurde entsprechend der zur Verfügung stehenden Parzellen in einer Breite von ca. 3,30 m bis 3,50 m geplant

Der asphaltierte Fahrstreifen wird seitlich mit einer 3-zeiligen Rinne und einem 1-zeiligen Pflasterstreifen eingefasst. Die Randeinfassungen wurden in den Stichweg bzw. in die einmündenden Straßen hineingepflanzt um optisch die „Rechts vor Links“ Situation zu verdeutlichen.

Aufgrund der relativ geringen Parzellenbreiten wird die Rückenstütze des Pflasterstreifens und der 3-zeiligen Rinne auf Privat angeordnet. An Hand einer Querschnittzeichnung wurde den Bürgen die Rückenstütze erläutert.

Die Fahrbahn wird in die Bauklasse 5 eingruppiert. Folgender Asphaltaufbau ist gemäß RStO vorgesehen:

4 cm Asphaltbeton AC 8 D N 100 kg/m² gemäß ZTV Asphalt-StB
10 cm bituminöse Tragschicht AC 22 T N 235 kg/m² gemäß ZTVT-StB
36 cm Frostschuttschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB
50 cm Gesamtstärke

Die Restflächen im Einmündungsbereich beim Verbindungsweg (südliches Ende) sollen gepflastert werden.

Die Straße erhält ein einseitiges Quergefälle. Die Entwässerung erfolgt über die o.g. 3-zeilige Rinne und entsprechende Straßeneinläufe mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal.

Im Einmündungsbereich Kapellenweg/Zinnestraße wird die 3-zeilige Rinne unterbrochen. Etwa 5 m von der Einmündung entfernt, wird die Rinne auf westlicher Seite geführt. Aufgrund vorhandener Zufahrten und der Einmündung eines Querweges, zugehörig zur Blankenbacher Straße, wird die Querneigung nach etwa 20 m auf einer Länge von rd. 35 m nach Osten verschwenkt.

Ab dem genannten Querweg bis zum südlichen Ausbauende verläuft die Straßeneigung und somit die 3-zeilige Rinne auf der westlichen Seite.

Im Stichweg verläuft die Querneigung von Nord nach Süd. Die 3-zeilige Rinne befindet sich somit an der südlichen Straßenparzellengrenze. Um einen Querneigungswechsel zu vermeiden und gleichzeitig die Angleichungsarbeiten auf den Privatgrundstücken zu minimieren, wird am Ende des Stichweges die Querneigung von 2,5% auf rd. 1,0% verringert.

Bei der Einmündung in den Kapellenweg ist ein Aus-/Einbiegen eines Müllfahrzeuges in östliche Richtung nicht möglich. Eine entsprechende Planung würde Grunderwerb erforderlich machen und ist nach derzeitigen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Top 2.3 Kanalsanierung

Im Zuge des Straßenausbaus erfolgen die im kleineren Umfang erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten.

Die Anlieger werden auf die Forderungen entsprechend dem Landeswassergesetz (§ 61a) hingewiesen, dass privaten Hausanschlüsse bis spätestens Ende 2015 erstmals auf Dichtheit zu überprüfen sind.

Es wird erläutert, dass eine gemeinsame und damit kostengünstige Umsetzung eventuell bevorstehender privater Kanalsanierungsarbeiten mit dem geplanten Straßenausbau für den Einzelnen sinnvoll sein kann. Es wird betont, dass jeder Anlieger in der Wahl des Fachbetriebes / Fachunternehmers frei ist. Seitens der AöR wird aus diesem Grund im Zuge des Straßenausbaus eine Beratung durch das Ingenieurbüro Hartmann angeboten. (Anmerkung: d.h. vom Zeitpunkt der Beauftragung der Ingenieurleistungen bis zum Bauende)

Zur weiteren Erläuterung wird ein Flyer ausgelegt bzw. verteilt.

Top 2.4 Geplanter Ablauf der Baumaßnahmen

08.09.2010	Bürgerinformationen
28.09.2010	Vorstellung der Planung und Information zu dem Ergebnis der Bürgerinformationen im Bauausschuss der Stadt Hennef
bis Ende 2010	Erstellung der Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibung
Anfang 2011	öffentliche Ausschreibung
März/April 2011	Baubeginn
Bauzeiten:	In Abhängigkeit der Abschnitte– Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen voraussichtlich bis Herbst 2011

Top 3: Erläuterung der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Seitens Herrn Ratzke von den Stadtbetrieben Hennef - AöR werden die Prognosen der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge vorgestellt und erläutert.

Die Straßenbaubeiträge für die Zinnestraße betragen für Variante 1 ca. 14,-- €/qm für Variante 2 mit zusätzlichen Grünflächen ca. 15,-- €/qm.

Die Erschließungsbeiträge für den Kapellenweg betragen ca. 16,-- €/qm.

Es wird erklärt, dass es sich bei der Berechnung um Prognosewerte auf Grundlage geschätzter Kosten handelt und die Abrechnung nach den tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt. Diese beinhalten die Herstellungskosten inkl. Bau-, Vermessungs-, Projektsteuerungs-, Ingenieurkosten etc.

In der Berechnung sind die Kostenanteile, welche seitens der Stadt getragen werden in Abzug gebracht.

Die Bürger werden über das Verfahren der behördlichen Beschlussfindung, der Erhebung der Beiträge, der Fälligkeiten und den entfallenen Widerspruchsmöglichkeiten informiert. Weiterhin wird auf die Möglichkeit der Stundung hingewiesen.

Zur Erläuterung der maßgeblichen Abrechnungsgebietes werden Folien aufgelegt. Hierbei wird auch die Eckstellenvergünstigung dargestellt.

Allen Eigentümern wird ein persönliches Gespräch angeboten. Insbesondere bei Grundstücken mit Eckstellenvergünstigung wird dieses empfohlen.

Top 4: Diskussion

Frage 4.1: Werden Versorgungsleitungen im Untergrund erneuert bzw. neu verlegt?

Erläuterung: Die Maßnahmen der Versorgungsunternehmen wurden und werden im Rahmen der Planung abgestimmt. Die Stadt ist bemüht, dass eine Verlegung der Telekom- und Stromleitungen erfolgt. Eine Zusage kann seitens der Stadt nicht erfolgen
In Teilbereichen werden Wasserleitungen erneuert.

Frage 4.2: Wie wird der Dorfplatz angeordnet?

Erläuterung: Der Dorfplatz muss aufgrund der Randbedingungen geneigt angeordnet werden.

Frage 4.3: Kann der Ausbau des Dorfplatzes auch in Asphaltbauweise erfolgen?

Erläuterung: Aus technischer Sicht ist auch ein Ausbau mit Asphalt möglich. Wegen der Nähe zur Kapelle und der Funktion als Dorfplatz ist Asphalt aus gestalterischer Sicht die nicht richtige Befestigung in der Planung wurde sich daher für Pflaster entschieden.

Im Anschluss wurde abgefragt, ob die Bürgerinnen und Bürger eher eine Asphalt oder Pflasterbauweise bevorzugen würden. Hierbei wurde die Asphaltbauweise favorisiert.

Frage 4.4: Ist eine Änderung der Querneigungsrichtung am nördlichen Ende des Kapellenweges (vor Haus Nr.33) möglich?

Erläuterung: Grundsätzlich wurden die Querneigungsrichtungen im Zuge der Planung den örtlichen Gegebenheiten angepasst. In Einzelfällen kann im Zuge des Ausbaus eine Anpassung an die Planung erfolgen.

Frage 4.5: Im Zuge des Kanalbaus wurden die Gräben mit Schottermaterial aufgefüllt. Muss der gesamte Frostschutz der Straßen erneuert werden?

Erläuterung: Das Bodengutachten zeigt, dass der Aufbau der Straße sehr unterschiedlich zu beurteilen ist. Insbesondere neben den Kanaltressen ist kein ausreichendes Material vorhanden. Da es sich bei dem Bodengutachten nur um punktuelle Aufschlüsse handelt, können die Bereiche in welchen eine Verwendung möglich ist, erst beim Ausbau festgelegt werden. Geeignetes Schottermaterial wird wieder verwendet.

Den Eigentümern wird zugesagt, das Gutachten einsehen zu können.

Frage 4.6: Kann durch einen Aufhellter im Asphaltmischgut die Anzahl der Leuchten reduziert werden (Der Verwaltung wurde durch eine Anliegerin ein Fachbeitrag übergeben) ?

Erläuterung: . Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Frage 4.7: Wer ist für Schäden verantwortlich, welche durch die Baumaßnahme z.B. an vorhandenen Mauern entstehen?

Erläuterung: Grundsätzlich haftet der Verursacher.

Frage 4.8: Welche Aufgabe hat die Projektsteuerung bei der Baumaßnahme?

Erläuterung: Er ist der Ansprechpartner für die Anlieger hinsichtlich der technischen Details. Weiterhin ist er Bindeglied zwischen der Verwaltung als Bauherr und den fachlich Beteiligten.

Die Projektsteuerung übernimmt eine Vielzahl der Verwaltungsaufgaben, wozu der Stadt kein Personal zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wird auch nur ein Anteil der Kosten durch die Anlieger übernommen.

Frage 4.9: Wie werden unbebaute Grundstücke bei der Veranlagung berücksichtigt?

Erläuterung: Von der Straßenfront in einer Tiefe von 30 m.

Frage 4.10: Warum sind die Beiträge für den Kapellenweg höher als für die Zinnestraße?

Erläuterung: Die Beiträge sind im Wesentlichen von drei Faktoren abhängig:
1. den Herstellungskosten
2. dem Abrechnungsgebiet
3. ob es sich um eine Maßnahme nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt.
Aus diesem Grund sind die Beiträge des Kapellenweges pro Quadratmeter höher obwohl die Herstellung insgesamt günstiger ist.

Frage 4.11: Wenn ein Grundstück von zwei Straßen erschlossen wird, gilt dann die Eckstellenvergünstigung?

Erläuterung: Bei der Eckstellenvergünstigung ist es nicht zwingend erforderlich, dass tatsächlich eine „Ecke“ vorhanden ist. Sie wird auch bei so genannten durchlaufenden Grundstücken gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stichwege eine theoretische Verlängerung des Straßenzuges darstellen und hier die Eckstellenvergünstigung nicht zum Tragen kommt.

Nochmals wird ein persönliches Gespräch mit der Beitragsabteilung der Stadt angeboten.

Frage 4.12: Wen der Ausbau seinerzeit direkt mit dem Kanal erfolgt wäre, wären dann Beiträge fällig geworden?

Erläuterung: Die Beiträge sind zum Zeitpunkt des Ausbaus fällig. Bei einem zusammenhängenden Ausbau wären somit die Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträge seinerzeit fällig gewesen

Frage 4.13: Zu welchem Preis werden die Flächen bei einer Grundveräußerung durch die Stadt angeboten?

Erläuterung: Die Flächen werden zu einem Preis von 35,-- €/m² angeboten. Die Übertragung würde nach dem Ausbau erfolgen, so dass hierauf keine Beiträge entfallen.

Frage 4.14: Wer unterhält die Straße und Dorfplatz nach dem Ausbau?

Erläuterung: Die Stadt ist für die Unterhaltung verantwortlich. Bei der Reinigung – insbesondere des Dorfplatzes – ist die Stadt jedoch auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Frage 4.15: Der Kanal vor Haus Nr. 3 im Kapellenweg „stinkt“. Kann hiergegen etwas getan werden?

Erläuterung: Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Im Anschluss wurde abgefragt ob die Bürgerinnen und Bürger der Zinnestraße die Variante 1 oder 2 favorisieren? Es wurde sich eindeutig für die Variante 1 ausgesprochen (keine Meldung für Variante 2).

Ende der Veranstaltung ca. 20.30 Uhr

Aufgestellt:

Hennef (Sieg), den 08.09.2010

ibh
INGENIEURBÜRO
HARTMANN

Ohlenhohnstraße 2b
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 02247/9167-0
Fax 02247/9167-20
e-Mail: mail@ibhartmann.de



Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	TOP:	<u>1.2</u>
Vorl.Nr.:	V/2010/2111	Anlage Nr.:	<u>2</u>
Datum:	16.11.2010		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Söven; Zinnestraße und Kapellenweg
- Antrag der Anlieger vom 20.09.10

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Bauausschuss am 28.09.10 wurde die Planung und das Ergebnis der Bürgerinformation für die Zinnestraße und den Kapellenweg in Hennef-Söven vorgestellt.

In der Sitzung wurde beschlossen, dass vor einer Beschlussfassung zum Straßenausbau eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden soll.

Am 28.10.10 wurde eine Ortsbesichtigung mit Vertretern des Bauausschusses, der Verwaltung und einigen interessierten Bürgern durchgeführt. Die vorgesehene Ausbauplanung wurde vor Ort erläutert. Auf den schlechten Allgemeinzustand wurde hingewiesen.

Von Herrn Ludwig (Die Unabhängigen) wurde vor Ort darauf hingewiesen, dass ein Teilstück des Kapellenweges seinerzeit im Zuge des Kanalbaues mit stand- und frostsicherem Unterbau hergestellt wurde und es daher nicht ausgebaut werden müsse. Von Herrn Hartmann (Ingenieurbüro Hartmann GmbH) wurde erläutert dass dieses Material nicht im gesamten Straßengrundschnitt eingebaut wurde. Darüber hinaus fehlt in diesem Abschnitt eine fachgerechte Entwässerung und Beleuchtung.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit einer Wiederverwendung von stand- und frostsicherem Material im Rahmen der Ausschreibung, durch z.B. Nebenangebote der Baufirmen.

Im Bauausschuss am 02.11.2010 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsentwurf 2011 von Herrn Kania (CDU- Fraktion) die Anfrage gestellt, ob ggf. ein Abschnitt des Kapellenweges zu einem späteren Zeitpunkt zusammenhängend mit weiteren in der Ortslage Söven zum Straßenausbau anstehenden Straßen ausgebaut werden könnte. Von der Verwaltung wurde hier aus kosten- und beitragsrechtlichen Gründen nicht zu geraten.

Stellungnahme zu den von den Bürgern beantragten Mindestmaßnahmen zum Straßenausbau:

1. Die zweispurige Fahrbahn wird ohne Bürgersteige in einer Maximalbreite von fünf Metern ausgebaut.

Antwort:

Der Ausbau der Straßen soll nach den anerkannten Regeln der Technik in einem Mindeststandard durchgeführt werden. Die Straßen sollen eine Mindestbreite von 5,00 m (incl. Entwässerungsrinne) für den Begegnungsfall PKW / LKW bei verlangsamter Geschwindigkeit und eine Mindestaufbaustärke erhalten.

Die verbleibenden Seitenbereiche sollen wenn möglich veräußert werden.

Im Kapellenweg ist der Ausbau innerhalb der zur Verfügung stehenden Grenzen geplant.

(ca. 3,30-3,50 m)

Ein Gehweg ist nur auf einem kurzen Stück im Einmündungsbereich zur Oberpleiser Straße (L331) vorgesehen.

2. Erhalt des Unterbaues der Straßen, also kein neuer Unterbau
(der vorhandene Unterbau ist nach dem Kanalbau 1992 fachgerecht eingebaut worden.)

Antwort:

Wie die Baugrunduntersuchung und die zahlreichen Netzrisse und Schadstellen vor Ort belegen, ist der vorhandene Unterbau überwiegend weder stand sicher noch frostsicher und kann daher nur teilweise erhalten werden.

3. Die Fahrbahndecke erhält nur eine Feinschicht nach den derzeitigen Regeln der Technik (aus Bitukis, also keine aufwendigen Pflasterbeläge)

Antwort:

Der Ausbau der bituminösen Trag- und Deckschicht soll nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

4. Die Entwässerung bleibt als offene seitliche Oberflächenentwässerung erhalten.

Antwort:

Die Entwässerung ist als Muldenrinne in einer Breite von 0,50m vorgesehen und ist in der geplanten Mindestbreite von fünf Metern Fahrbahn bereits enthalten.

5. Die vorhandenen Straßenleuchten werden übernommen (die Beleuchtung ist ausreichend)

Antwort:

Die provisorischen Leuchten sollen durch neue Leuchten (Philips- Leuchtenkonzept City-Spirit) ersetzt werden. (Das Beleuchtungskonzept wurde auch im Hinblick auf die EU-Richtlinien zur

Energieeinsparung im Bauausschuss am 29.04.10 beschlossen)

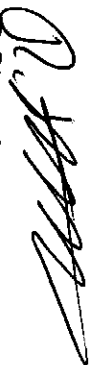
6. Die Ausweisung der Zone 30 ohne aufwendige Fahrbahnhindernisse bleibt erhalten.

Antwort:

Die eingerichtete Tempo 30 Zone soll erhalten bleiben.

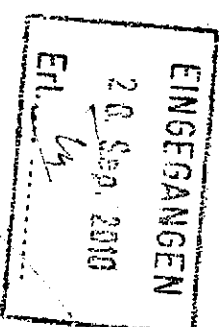
Nur bei der Planungsvariante „Dorferneuerung“ sind Bäume als „Fahrbahnhindernisse“ vorgesehen. In der Basisvariante sind keine „Fahrbahnhindernisse“ geplant.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

E: w. wepr. w



**An den Bürgermeister
der Stadt Hennef**

zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Fraktionen
der im Stadtrat vertretenen Parteien.

An die Ratsmitglieder, insbesondere den Bauausschuss

Betr: Ausbau der Zinnestraße in Söven

Hennef, 20.09.2010

Sehr geehrter Herr Pipke,
sehr geehrte Mitglieder des Rates

Bei der Stadtratssitzung am 28.09.2010 über den **Ausbau der Zinnestraße**
sollte über eine **Vertagung der Entscheidung** beraten werden, um in aller
Ruhe eine einvernehmliche Lösung für alle beteiligten Bürger zu finden.
Einzelheiten dazu finden Sie im Anhang erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Für Rückfragen
Eigentümer-Vertreter für die Bürger der Zinnestraße:

Herrmann Marks, Zinnestraße 45, Hennef
Anlagen

Tel. 0 22 42 - 1431

Fax: 0 22 42 - 87 83 449

An den Rat der Stadt Hennef

Betr: Ausbau der Zinnestraße in Söven

Hennef, 20.09.2010

Hier : Votum für eine ökonomische Ausbaulösung der Zinnestraße

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Mittwoch, 8.09.2010 fand in der Sövenner Grundschule die Bürgerinformation der Straßenausbauplanung für die Zinnestraße und den Kapellenweg in Söven statt.

Es wurden 2 Varianten vorgetragen. Beide, also auch die günstigere Variante 1, spiegeln nicht den Willen der Anlieger der Zinnestraße wider.

Wir möchten hiermit einen Widerspruch zum aufwendigen, teuren Neubau der Zinnestraße kundtun und dem Stadtrat eine neue, kleinere Lösung zur Entscheidung anbieten.

Zum Inhalt:

Die Zinnestraße in Söven wurde im Jahr 1992 nach dem Kanalbau nicht mit einer Feinschicht versehen und so als Nicht-fertiggestellt in Betrieb genommen! Nach 18 Jahren hat sich gezeigt, dass sowohl die Beleuchtung (Anzahl der Straßenlampen) wie auch die Entwässerung i. W. völlig ausreichend sind. Die Feinschicht und ein kleiner Teil der geplanten Rinne sollten jetzt ausgeführt werden. Der vorhandene Unterbau hingegen hat sich bewährt: Er wurde damals verdichtet und hat sich gesetzt –dieser Unterbau sollte so übernommen statt entsorgt und aufwendig erneuert werden!
Entwässerung und Straßenbeleuchtung sind technisch und ökonomisch ausreichend.

Anlage:

Hiermit übergeben wir Ihnen das Anliegen von 48 der insgesamt 53 Anliegern in Form eines Kataloges der o. a. Details mit Unterschriften im Original.
(=> 95% Befürwortung in der Zinnestraße !)

Unser Votum:

Wir fordern hiermit den Stadtrat auf, sich als Volksvertreter entsprechend dem ausdrücklichen Willen der betroffenen Bürger für eine **ökonomische Ausbaulösung** einzusetzen. Handeln Sie bitte in der Weise, wie wir Bürger es von den gewählten Volksvertretern erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

als Vertreter für die Bürger der Zinnestraße:
H. Marks, W. Nüchel, C. Lichtenberg
Anliegen: unterschriebene Bürgeranliegen

An den Bauausschuss,
an den Rat der Stadt Hennef,
an Bürgermeister Pipke

Abs:
Anwohner der Zinnestraße
und des Kapellenweges in Söven

Betreff: Ausbau der „Zinnestraße“ und der Straße „Kapellenweg“ in Hennef - Söven

Sehr geehrte Damen und Herren Volksvertreter, sehr geehrter Herr Pipke

Als Bürger der Stadt Hennef und Anwohner der Zinnestraße in der Ortslage Söven erklären wir hiernit, dass wir der Instandsetzung der Straße Zinnestraße grundsätzlich zustimmen. Das Art und Maß des Ausbaus soll jedoch begrenzt werden! Es sollen nur die im Folgenden aufgeführten Mindestmaßnahmen zur Ausführung gelangen:

- Die zweispurige Fahrbahn wird ohne Bürgersteige in einer Maximalbreite von fünf Metern ausgebaut
- Erhalt des Unterbaus der Straßen, also kein neuer Unterbau (der vorhandene Unterbau ist nach dem Kanalbau 1992 fachgerecht eingebaut worden)
- Die Fahrbahndecke erhält nur eine Feinschicht nach den derzeitigen Regeln der Technik (aus Bitukies, also keine aufwendigen Pflasterbeläge)
- Die Entwässerung bleibt als offene seitliche Oberflächenentwässerung erhalten
- Die vorhandenen Straßenleuchten werden übernommen (die Beleuchtung ist ausreichend)
- Die Ausweisung der Zone 30 ohne aufwendige Fahrbahnhindernisse bleibt erhalten

Die Anwohner und Unterzeichner dieses Schreibens bitten hiernit die Entscheidungsträger ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbauplanung die oben genannten Merkmale übernimmt und umsetzt.

Im Sinne der betroffenen Bürger soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen notwendiger Aufwertung der historischen Dorfstraßen und verkraftbarer Kosten für die Anwohner gefunden werden.

Hennef-Söven, den 28.10

Name in Druckbuchstaben Raschke

Straße und Hausnummer Zinnestr. 48

Unterschrift Blumel





Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - FB Tiefbau

TOP: 1.3

Vorl.Nr.:

V/2010/2036

Anlage Nr.: 3

Datum:

12.11.2010

Gremium

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

Bausschuss

01.12.2010

öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West

Bürgerantrag vom 24.10.10

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Nach erfolgter Ortsbesichtigung des Bauausschusses am 18.11.10 wird für die Straßen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse II“ eine weitere Bürgerinformation voraussichtlich im Januar durchgeführt werden.

In dieser Bürgerinformation wird auch mit den Bürgern die im o.g. Antrag vorgeschlagene Variante „Einbahnstraßenlösung“ diskutiert.

Das Ergebnis der Bürgerinformation wird dann in der dann nachfolgenden Bauausschusssitzung vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 12.11.2010
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Thomas Klein

Im Hof 6
53773 Hennef
Tel: 02242-81801
21. Oktober 2010

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Stadt Hennef
53773 Hennef

Durchschrift erhalten :
Die Fraktionen im Rat der Stadt Hennef

**Bürgerantrag gem. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom
26.10.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

die unterzeichnenden Einwohnerinnen und Einwohner der Straßen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse 2“ in Hennef-Heisterschoß stellen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West mit dem Ziel die öffentlichen Verkehrsflächen der zuvor genannten Straßen auf 3,05 Meter Fahrbahnbreite und einer dreizeiligen Entwässerungsrinne zu reduzieren, sowie die Einführung einer Einbahnstraße.

Begründung:

1. Kostenminimierung für die Anlieger und die Stadt Hennef
2. Fahrbahnbreite 3,05 Meter plus Entwässerungsrinne ist ausreichend, da nur Anliegerverkehr stattfindet
3. Lärmreduzierung durch eine Einbahnstraßenregelung

Eine 5 Meter breite Straße lehnen die Bürger ab. Durch die Breite von 3,05m werden die Kosten erheblich günstiger, schon alleine aus dem Grund, dass die Stadt Hennef Grundstückskosten einspart. Die Anwohner sind sich einig, dass die Qualität der Straße besser werden muss, aber zu vernünftigen Preisen und für alle gleich sinnvoll.

Zudem besteht bei einer Straßenbreite von 5 Metern die Gefahr einer Rennstrecke. Seit ewigen Zeiten funktioniert die Straße Zum Metzengarten, auch ohne Schilder, als Einbahnstraße und so soll sie dann auch weiter geführt werden, nur in besserer Qualität. Weiterhin kann es nicht sein, dass die Straße an einigen Stellen 5 Meter breit werden soll, an anderen Stellen jedoch nur eine Breite von 3 Metern erreicht werden kann, weil einige Anwohner nicht zur Abgabe eines Teils ihres Grundstückes verpflichtet sind.

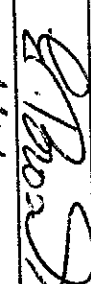
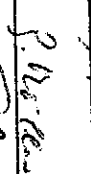
Weiterhin soll darauf hingewiesen werden, dass bei einer Einbahnstraßenregelung und bei einer Fahrbahnbreite von 3,05 Meter die Lärmbelastung für die Anwohner erheblich geringer ist. Eine zusätzliche Lärmbelastung ist im Sinne aller Anwohner zu vermeiden, da die Lärmbelastung durch den Flugverkehr ohnehin schon hoch genug ist. Anzumerken sei hier auch, dass es sich um eine Straße von ca. 20 Häusern handelt, auf der Familien mit kleinen Kindern wohnen, die bei einer Straßenbreite von 5 Metern einer erheblich größeren Gefährdung ausgesetzt sind. Wir wollen keine Durchgangsstraße, sondern eine Anwohnerstraße.

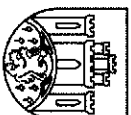
Die Erreichbarkeit der Gebäude durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ist bei der von uns geforderten Regelung, 3,05 Meter in der Geradeausfahrt und in den Kurvenradien nach der amtlichen Schablone, wie in der Bauordnung des Landes NRW gefordert, gegeben.

Die Frage der Müllentsorgung wird von den Unterzeichnern so beantwortet, dass sie mit der seit Beginn der Müllabfuhr durch die RSAG gelübte Praxis, Platzieren der Mülltonnen an einer Stelle, von den Fahrzeugen der RSAG wie bisher ohne Probleme erreicht werden kann.

Gerne steht ein Vertreter der Anlieger für Nachfragen der Ausschussmitglieder in der oder den Sitzungen des zuständigen Ausschusses zur Verfügung.

Wir bitten die Entscheidung der zuständigen Gremien den Antragstellern auch schriftlich mitzuteilen.

Name/Anwohner	Straße	Unterschrift
Marius Wlue	Im Hof 6	
Elke Brosch	Im Hof 6	
Frank-Joerg Kollat	Holzgasse 21	
Oliver Kollat	Holzgasse 21	Sandra Liebert
Hermann Passon	Holzgasse 27	
Mein Günter	" 21a	
Ulrich Axel	Zum Mitzinghof 14	
Walter Bahric	Zum Hütengack 6	J. Wier
Toni Greis	"	Toni Greis
H. u. R. Jares	Zum Hebergack 5	J. Jares



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft – Amt 65

TOP: 1.4

Vorl.Nr.: V/2010/2106

Anlage Nr.: 4

Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

**Historisches Schulgebäude in 53773 Hennef - Westerhausen, Rheinstraße 18
Erweiterung der Vereinsnutzung – Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom
08.11.2010**

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung und die in Kopie beigefügten Anschriften an die ortsansässigen Vereine zur Kenntnis. Über Aus- und Umbaumöglichkeiten im Bereich der Erdgeschosswohnung bzw. im Bereich des Dachgeschosses und die damit verbundenen Kosten wird in der Sitzung des Hauptausschusses im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter berichtet.

Begründung

Der o. g. Antrag erfordert einen erheblichen Prüfaufwand aus bautechnischer und kostenmäßiger Sicht.

Bei einem Ausbau der Wohnung im Erdgeschoss sind umfangreiche statische und ggfs. auch schallschutztechnische Maßnahmen erforderlich.

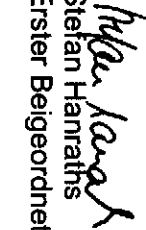
Ein Ausbau des Dachgeschosses zieht sowohl statische und schallschutztechnische Maßnahmen, als auch erhebliche Brandschutz- und Wärmeschutzmaßnahmen nach sich.

Daher findet am 24.11.2010 eine Ortsbesichtigung gemeinsam mit dem Bauordnungsamt, der Feuerwehr und dem Büro Löwenberg (Ingenieurbüro für Schall-, Brand- und Wärmeschutz aus Hennef) statt.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung:


Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Anlage: Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 08.11.2010

Anschreiben an ortsansässige Vereine vom 11.11.2010

CDU -Fraktion im Rat der Stadt Hennef FDP -Fraktion im Rat der Stadt Hennef

R mit II

An den Bürgermeister der Stadt Hennef
Klaus Pipke
Postfach 1562
53762 Hennef

9/11

Hennef, den 08.11.2010

Historisches Schulgebäude Westerhausen
hier: Erweiterung der Nutzung des Historischen Schulgebäudes Westerhausen für Vereinszwecke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im städtischen Gebäude „Historisches Schulgebäude Westerhausen“ wird derzeit ein großer Raum (Schulraum) regelmäßig für Vereinszwecke (z.B. Proben des Mandolinenorchesters) und ein Raum im 1. OG für eine Kindertagespflegegruppe genutzt.

Antrag:

Hiermit beantragen wir, die Bereitstellung eines weiteren Raumes in dieser städtischen Einrichtung für gemeinnützige Zwecke (Vereinszwecke) und soziale Aktivitäten der Bürgerschaft zu prüfen.

Es kommt dabei entweder die Umwidmung einer der beiden Sozialwohnungen oder der Ausbau des Dachgeschosses in Frage. Die Sozialwohnung im Erdgeschoss ist derzeit (November 2010) nicht belegt.

Für notwendige Umbaumaßnahmen, hat der MGV 1883 „Eintracht“ Westerhausen e.V. bereits entsprechende Eigenleistungen der Mitglieder zugesagt. Die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben sollten abgeklärt und in die Prüfung einbezogen werden. Der Trägerverein „Historisches Schulgebäude Westerhausen e.V.“ und der „Bürgerverein Westerhausen und Umgebung e.V.“ sind ebenfalls in die Planungen einzubeziehen.

Begründung:

Nach derzeitigem Sachstand ist der MGV -Westerhausen auf einen Probenraum angewiesen.

Eine Mehrfachnutzung des im genannten Gebäude zur Verfügung stehenden „Schulraums“ stößt an Grenzen.

Dabei geht es unter anderem um

- fehlende geeignete Platzkapazitäten für Klavier und Notenschränke,

- Platz für eine geeignete Aufstellung für Gesangsproben (im Gegensatz zu Instrumenten deutlich nach vorn gerichtet) und
- zeitliche Nutzungsüberschneidungen.

Auf folgendes hat der MGV – Westerhausen hinsichtlich einer Doppelnutzung des vorhandenen „Schulraumes“ und der Einbindung der Mitglieder des MGV hingewiesen:

„Der bestehende „Schulraum“ ist für eine Probe mit mehr als 20 Sängern problematisch eng, ca. 9,5 x 5 m abzgl. Inventarstellfläche. Im Besonderen für den ergeben sich durch den Schnitt deutliche Einschränkungen in der akustischen Wirkung. Das Dachgeschoß wird mit ca. 64 m² und einer Abmessung von ca. 8 x 8 m deutlich besser nutzbar. Die Wohnung im EG könnte nach einem Umbau ähnliche Abmessungen abzgl. Sanitärräume aufweisen.

Der Umbau kann, sofern nicht Fachleute zwingend erforderlich sind, durch die Mitglieder des MGV erfolgen.“

Zum anderen soll der Raum für soziale Zwecke des Bürgervereins Westerhausen und Umgebung e. V. genutzt werden.

Das historische Schulgebäude Westerhausen ist das einzige städtische Gebäude in Westerhausen und Umgebung. Es trägt zur dörflichen Infrastruktur bei, die notwendig ist, um den eigenständigen Charakter des Ortes mit seinem Gemeinschaftsleben und dem großen bürgerlichen Engagement zu erhalten.

Im Jahre 2010 erfolgte aus Mitteln des Konjunkturprogramms die Erneuerung der Heizungsanlage für das Gesamtgebäude mit der Begründung, dass das Gebäude vorwiegend von örtlichen Vereinen genutzt wird.

Für die CDU Fraktion



Regina Osterhaus-Ehm
Fraktionsvorstandsmitglied



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender der CDU-Hennef

Für die FDP-Fraktion

gez.

gez.

Michael Marx
Stv. Bürgermeister
Vorsitzender des Ortsverbandes der FDP

Markus Bestgen
Fraktionsvorsitzender der FDP-Hennef



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bürgerverein Westerhausen und Umgebung e.V.

Herrn Hermann Josef Petersohn

Hofwiese 24

53773 Hennef-Kurscheid

Dezernat II

Ansprechpartner
Stefan Hanraths

Tel. 0 22 42 / 888 204
Fax 0 22 42 / 888 7204
E-Mail Stefan.Hanraths@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1,24

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr
Do. 9.00-19.00 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: Dez. II

Datum: 11.11.2010

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens: 02.11.2010

Sehr geehrter Herr Petersohn,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.11.2010.

Zur Frage der Erweiterung der Vereinsnutzung an der Historischen Schule in Westerhausen liegen zur Zeit verschiedene Anträge und Schriftsätze vor. Die Anträge gehen teilweise in die von Ihnen beschriebene Richtung, es gibt jedoch auch Aussagen und Stimmen aus dem Vereinsbereich, die eine Beibehaltung der jetzigen Lösung und eine flexiblere Raumnutzung sowie ein koordiniertes Abstimmen zwischen den örtlichen Vereinen wünschen.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist folgendes Vorgehen angedacht:

1. Die Stadt ermittelt die erforderlichen Umbaukosten für die Sanierung/Erweiterung der erdgeschossig gelegenen Sozialwohnung und für das Dachgeschoss der Historischen Schule. Aufgrund anderweitiger Projekte in der städtischen Hochbauabteilung ist davon auszugehen, dass ein Prüfergebnis voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2011 vorliegt.
2. Nach Vorliegen des Prüfergebnisses wird die Stadtverwaltung mit den örtlichen Vereinen Kontakt aufnehmen und die Situation besprechen. Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Historische Schule und der sie letztlich tragende „Trägerverein der Historischen Schule e.V.“ im Sinne der örtlichen Vereine erhalten bleibt.
3. Im Rahmen des Gespräches wird es schlussendlich auch darum gehen, inwieweit durch eine geschickte Platzierung von Nutzungszeiten alle örtlichen Gruppierungen in der Historischen Schule „bedient“ werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke

Klaus Pipke

- 2.) Amt 65 zur Kenntnis mit der Bitte um Erstellung einer Kostenschätzung bis Anfang 01/2011
- 3.) Amt 50 zur Kenntnis (Stichwort: Sozialwohnung)
- 4.) Wv.: 20.12.2010 (Kostenschätzung erfolgt?)

Bankverbindung:

Kreisparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



1.)

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Trägerverein der Historischen Schule e.V.

Frau Christa Dahm

Petersgarten 20

53773 Hennef

Dezernat II

Ansprechpartner
Stefan Hanraths

Tel. 0 22 42 / 888 204

Fax 0 22 42 / 888 7204

E-Mail Stefan.Hanraths@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.24

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr

Do. 9.00-19.00 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: Dez. II

Datum: 11.11.2010

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens: 29.10.2010

Vereinsräume im Einzugsbereich des Bürgervereins Westerhausen und Umgebung e.V.; Nutzungserweiterung der Historischen Schule

Sehr geehrte Frau Dahm,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.10.2010.

Zur Frage der Erweiterung der Vereinsnutzung an der Historischen Schule in Westerhausen liegen zur Zeit verschiedene Anträge und Schriftsätze vor. Die Anträge gehen teilweise in die von Ihnen beschriebene Richtung, es gibt jedoch auch Aussagen und Stimmen aus dem Vereinsbereich, die eine Beibehaltung der jetzigen Lösung und eine flexiblere Raumnutzung sowie ein koordiniertes Abstimmen zwischen den örtlichen Vereinen wünschen.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist folgendes Vorgehen angedacht:

1. Die Stadt ermittelt die erforderlichen Umbaukosten für die Sanierung/Erweiterung der Erdgeschossig gelegenen Sozialwohnung und für das Dachgeschoss der Historischen Schule. Aufgrund anderweitiger Projekte in der städtischen Hochbauteilung ist davon auszugehen, dass ein Prüfergebnis voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2011 vorliegt.
2. Nach Vorliegen des Prüfergebnisses wird die Stadtverwaltung mit den örtlichen Vereinen Kontakt aufnehmen und die Situation besprechen. Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Historische Schule und der sie letztlich tragende „Trägerverein der Historischen Schule e.V.“ im Sinne der örtlichen Vereine erhalten bleibt.

3. Im Rahmen des Gespräches wird es schlussendlich auch darum gehen, inwieweit durch eine geschickte Platzierung von Nutzungszeiten alle örtlichen Gruppierungen in der Historischen Schule „bedient“ werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke

Klaus Pipke

- 2) Amt 65 zur Kenntnis mit der Bitte um Erstellung einer Kostenschätzung bis Anfang 01/2011
- 3) Amt 50 zur Kenntnis (Stichwort: Sozialwohnung)
- 4) Frau Kolb zur Kenntnis und m.d.B. eine Übersicht nach Wochentagen und Uhrzeiten für diese Historische Schule Westerhausen in Abstimmung mit dem Trägerverein der Historischen Schule e.V. zu erstellen.
- 5) Wv.: 20.12.2010 (Kostenschätzung erfolgt?)

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)

VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen **TOP: 1.5**
Vorl.Nr.: V/2010/2102 **Anlage Nr.: 5**
Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	2011	öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg);
Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR

Beschlussvorschlag

1. Der Bausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Dem Kanalsanierungskonzept der Stadtbetriebe Hennef AöR wird zugestimmt.
Das Konzept wird in der vorgelegten Form in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
der Stadt Hennef (Sieg) eingestellt.

2. Der Bausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR:

Die Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von
Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 11.12.2008
wird entsprechend den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst.

Begründung

Sachverhalt

Die Stadt Hennef ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung
und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung angehalten regelmäßig den
baulichen und betrieblichen Zustand und die Funktionsfähigkeit ihres Kanalnetzes zu
überprüfen.

Das Kanalnetz der Stadt Hennef (Sieg) umfasst zurzeit:

Gesamte Kanalnetzlänge	: ca. 425 km	Druckleitungen	: ca. 27 km
Davon Mischwasser	: ca. 80 km	HA-Druckleitungen	: ca. 2 km
Schmutzwasser	: ca. 200 km	Dücker	: 7 Stück
Regenwasser	: ca. 145 km	Pumpwerke	: 71 Stück
Hausanschlüsse	: ca. 30.000 Stück	Sonderbauwerke	: 46 Stück
Schächte	: ca. 11.500 Stück		

Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Kanalnetzes ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan). Nach ihr ist das Kanalnetz innerhalb von 15 Jahren einmal vollständig zu überprüfen. Der jährliche Untersuchungsbereich ist in der gesetzlich geforderten Betriebsanweisung für die Kanalspektion festgelegt und wird jährlich fortgeschrieben. Die Untersuchungs-bereiche werden als Übersichtsplan dargestellt und ist als A4 Übersichtsplan beigelegt. Der Plan mit der Aufteilung der Untersuchungsbereiche für die Kamerauntersuchungen bildet die Grundlage für das Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg). Das Kanalsanierungskonzept gibt auf der Grundlage der aktuellen Kamerauntersuchungen im Rahmen der SüwV Kan vor, nach welchen objektiven Einflusskriterien zukünftig für die Stadt Hennef (Sieg) gebietsbezogene konkrete Einzelkonzepte für die Kanalsanierung erstellt werden. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen wurden die Untersuchungsbereiche der SüwV Kan den Sanierungsbereichen angepasst.

Da die Erstuntersuchung durch Kamerabefahrung der vorhandenen Kanäle 2008 abgeschlossen war, und die Folgeuntersuchungen ab 2009 begannen, ergibt sich für die Stadt Hennef (Sieg) somit ein Sanierungszeitraum von 2009 bis 2023. Die Sanierungsmassnahmen für 2009 und 2010 umfassen neben Einzelmassnahmen wie z. B. Sanierung Kurhausstrasse in der Hauptsache das Sanierungskonzept für Heisterschoß, welche bereits im Bauausschuss vorgestellt wurden. Nach Auswertung der zukünftigen Kamerabefahrung und Festlegung des detaillierten Sanierungskonzeptes einschließlich möglicher Varianten für das betroffene Sanierungsgebiet werden diese dann dem Bauausschuss vorgelegt. Damit wird für den betreffenden Sanierungsbereich jederzeit eine dynamische Anpassung an sich verändernde äußere Randbedingungen möglich.

In engem Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Kanalisation stehen die Dichtigkeitsprüfungen und erforderlichen Sanierungen der privaten Kanäle nach § 61 a LWG. Hierzu eine kurze Erläuterung:

Erstmals wurde im Jahr 1995 im § 45 Landesbauordnung (BauO) NRW eine Frist bis zum 2015 zur Dichtigkeitsprüfung von privaten Entwässerungsanlagen aufgenommen. In Wasserschutzgebieten war die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2005 durchzuführen. Aufgrund von landesweiten Umsetzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsproblemen wurden die Forderungen des § 45 BauO NRW zum 31.12.2007 in den § 61a Landeswassergesetz (LWG) NRW überführt und § 45 BauO NRW aufgehoben. Hierdurch verlagerten sich die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Dichtheitsprüfungen von den Bauaufsichtsbehörden auf die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Dienststellen innerhalb der Kommunen.

Auch durch das Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 gilt die Pflicht zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen in § 61a LWG weiter fort.

Nach § 61a Abs. 3 LWG hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstückes (sofort) nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Gemäß § 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtigkeitsprüfung gemäß Abs. 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, per Satzung „abweichende Zeiträume“, d. h. frühere oder spätere Fristen festzulegen.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn die Abwasserleitungen auf einem Grundstück innerhalb eines **Wasserschutzgebietes** liegen und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Da die unter 1. + 2. genannten Voraussetzungen für Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes zutreffen, haben die Stadtbetriebe Hennef AöR am 11.12.2008 eine Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen bis zum 31.12.2011 beschlossen, für das restliche Stadtgebiet bis zum 31.12.2015.

Darüber hinaus soll die Gemeinde nach § 61a Abs. LWG durch Satzung abweichender Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs. 4 festlegen, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
 - in einem **Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW** oder
 - in einem gesonderten Kanalisierungskonzept oder
 - in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder
2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

§ 61 a LWG fordert im Zusammenhang mit Grundstücken innerhalb eines Wasserschutzgebietes ausdrücklich „kürzere Zeiträume“ für die erstmalige Dichtheitsprüfung, ansonsten wird im Gesetz nur der Begriff „abweichende Zeiträume“ verwendet. Die Formulierung „abweichende Zeiträume“ meint sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Frist vom 31.12.2015. So sieht es auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und hat dies in seiner Mustersatzung zum § 61a LWG entsprechend umgesetzt.

Die nach § 61 a Abs. 5 LWG erlassene Satzung der Stadtbetriebe Hennef AöR zu den Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sollte deshalb den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst werden. Ziel ist eine ganzheitliche Vorgehensweise bei der Sanierung der öffentlichen und der privaten Kanalisation. Durch die Aufteilung des Stadtgebietes in 15 Bereiche ergeben sich Durchführungsfristen für die Dichtigkeitsprüfung in den Zeiträumen vom 31.12.2011 bis 31.12.2023.

!!! Hierbei sind zwei Hennefer Besonderheiten zu beachten!!!

1. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef AöR sind die Hausanschlussleitungen ab dem Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage; sie sind demnach durch die Stadtbetriebe Hennef AöR auf Dichtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu sanieren
2. Ein großer Teil des Stadtgebietes liegt in einer Wasserschutzzone. Die Bezirksregierung Köln plant, die Wasserschutzzone im Hennefer Zentralort ab 2014 zu erweitern.

Durch die große Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer wird es in den nächsten Jahren Engpässen bei der vorbereitenden Beratung und Information der Bürger durch die Kommune geben. Dies spricht dafür, den Zeitraum für die Ausführung der Dichtigkeitsprüfungen bis zum 31.12.2023 zu strecken. Für die Streckung der Umsetzung spricht auch der wirtschaftliche Aspekt: Angebot und Nachfrage werden sich auf die Preissituation auswirken, sowohl bei den Dichtigkeitsprüfungen an sich, aber auch bei den evtl. erforderlich werdenden Leitungssanierungen im privaten und öffentlichen Bereich.

Zur Information ein kurzer Überblick zu dem was nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) vorgeschrieben ist (1) und worüber die Stadtbetriebe Hennef AöR entscheiden können(2):

	(1)Vorschrift WHG/LWG	(2)Stadtbetriebe Hennef AöR
Dichtigkeitsprüfung/ Kamerabefahrung	1/15 des vorhandenen Kanalnetzes pro Jahr	Festlegung der Untersuchungsabschnitte
Hausanschlussleitungen	Dichtigkeitsprüfung und Sanierung bis 31.12.2015 In Wasserschutzzonen vor 2015	Überführung in Abwasser-beseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW und Verlängerung des Zeitraumes außerhalb Wasserschutzzonen
Hauptkanäle	Sanierung nach Schadensklassen (SK) 0 – sofort 1 – Kurzfristig (3 Monate) 2 – Mittelfristig (1 Jahr) 3 – Langfristig (über 1 Jahr) 4 – keine Sanierung	Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes als konkretes Sanierungsprogramm für die langfristige Netzsanierung und Überführung ins ABK (außer SK 0)

Zur Erläuterung ein Beispiel:

Betrachten wir eine 20 m Haltung (Abschnitt zwischen 2 Schächten) mit 3 Hausanschlüssen (HA) in einer engen Hennefer Straße.

HA 1 - Kanal gebrochen und verstopft - SK 0
 HA 2 – Wurzeleinwuchs in 2 Muffen – Abflusshindernis – SK 1
 HA 3 – leichte Abplatzungen und Haarrisse – SK 2

Haltung Hauptkanal:

1 Rohrbruch ca. 60 cm lang – SK 0
 2 Muffen mit Wurzeleinwuchs – SK 1
 Abplatzungen an HA Stützen - SK 2

-HA 1 und Rohrbruch sofort reparieren- Straßen Vollsperrung und ca.30.000 €
 -HA 2 3-6 Monat später reparieren - Straßen Vollsperrung und ca.10.000 €
 -Wurzeleinwuchs im Hauptkanal 3-6 Monate Später freifräsen und mit Kurzliner (mit Harz imprägniertem Gewebeschlauch) auskleiden - Straßen Vollsperrung und ca.6.000 €
 -Der Stutzen am Hauptkanal ist nach einen Jahr undicht und muss mit Roboter saniert werden - Straßen Vollsperrung und ca.4.000 €
 -Nach 2 Jahren ist HA 3 durchgebrochen und muss repariert werden – Straßen Vollsperrung und ca.15.000 €
 -Nach 5 Jahren stellt sich heraus das der Kanal zu klein ist und er muss ausgetauscht werden - Straßen Vollsperrung und ca.35.000 €

Bei der Durchführung von unkoordinierten **Einzelmassnahmen** könnten somit **100.000 €** Kosten entstehen und 6-mal die Straße gesperrt werden. In engen Straßen ist wegen der Aufstellung der Fahrzeuge auch eine Sperrung bei unterirdischen Baumaßnahmen erforderlich.

Das **Kanalsanierungskonzept** würde hier in Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern (Tiefbau-, Ordnungsamt) die Erneuerung des Hauptkanals und der 3 HA vorschlagen. Je nach Bedeutung der Straße in verschiedenen Varianten (offen oder geschlossene Bauweise)- Straßen Vollsperrung 1x3 Wochen und ca.**45.000 €**

Da die kurzen Wiederholungszeiten der Dichtigkeitsprüfung von 5 Jahren in den Wasserschutzzonen bei Nachweis einer ganzheitlichen Sanierung (Sanierung der öffentlichen und privaten Kanäle) auf Antrag verlängert werden können sind folgende weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Kanalsanierungskonzeptes und der Dichtigkeitsprüfung nach § 61a LWG:

Zur Umsetzung der im § 61a LWG vorgeschriebenen Informations- und Beratungspflicht der Gemeinde soll wie folgt verfahren werden:

1. Einrichtung und Besetzung einer Mitarbeiterstelle beim Fachbereich Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Umsetzung der gesetzlich geforderten Beratungspflicht sowie der nachstehend unter 2. bis 7. genannten Aufgaben;
2. Erarbeitung und Aufbau eines Informationskonzeptes (Informationsschreiben und –broschüren, Presseartikel, persönliche Beratung per Telefon oder im Büro - nicht vor Ort) .
3. Erstellung einer Informationsplattform für die Grundstückseigentümer auf der Homepage der Stadtbetriebe Hennef AöR
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen – 1 Kanalsanierungstag für das betroffene Sanierungsgebiet im Jahr.
5. Dokumentation der eingehenden Prüfbescheinigungen in einer Datenbank und einfordern der nicht fristgerecht vorgelegten Bescheinigungen – evtl. Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten;
6. Allgemeine Beratung der Grundstückseigentümer zu Sanierungsfragen, ohne dass konkrete Planungsleistungen erbracht oder grundstücksspezifische Empfehlungen ausgesprochen werden. Wegen der Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Sanierungsverfahren und des damit verbundenen erheblichen Bearbeitungsaufwandes soll hier lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet werden;
7. Erneutes Einfordern der Dichtheitsbescheinigung nach erfolgreicher Sanierung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage; ggf. Mahnung von säumigen Grundstückseigentümern durchführen.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Anlagen: Erläuterungsbericht und Übersichtsplan

**ABWASSERBESEITIGUNG STADT HENNEF
SANIERUNGSKONZEPT KANALNETZ**

KURZERLÄUTERUNGSBERICHT

AUFTRAGGEBER

STADTBETRIEBE HENNEF AöR
FACHBEREICH ABWASSERANLAGEN
POSTFACH 15 62
53762 HENNEF

VERFASSER

INGENIEURBÜRO DIRK UND MICHAEL STELTER
CARL F. PETERS-STRASSE 29
53721 SIEGBURG
TELEFON 02241/3090-0
Stand: November 2010

1 Allgemeines

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Hennef verpflichtet ihr Kanalnetz, soweit erforderlich, zu sanieren. Das gesamte Kanalnetz der Stadt Hennef ist im Zuge einer sogenannten Erstbefahrung gemäß der SüV-Kan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) untersucht worden. Diese Untersuchung sind im Zeitraum 1994-2008 durchgeführt worden. Zum damaligen Zeitpunkt sind innerhalb des Stadtgebietes eine Vielzahl von Außenorten kanalisiert worden. Personelle Kapazitäten oder finanzielle Mittel für eine Kanalsanierung standen nicht zur Verfügung. Es sind lediglich dringend erforderliche Sofortmaßnahmen ausgeführt worden. Diese sind in der Regel über den Jahresvertrag der Stadt Hennef repariert worden. Größere Maßnahmen sind nur vereinzelt ausgeführt worden (zum Beispiel Kurhausstraße wegen ständigen Wurzeleinwuchs oder Steinstraße wegen Einsturzgefahr).

Als erste größere Sanierungsmaßnahme ist im nächsten Jahr die Kanalerneuerung und –Renovation in der Ortslage Heisterschoß geplant.

Um die erforderlichen Haushaltsmittel für die folgenden Jahre beziffern zu können sowie die Forderungen der Aufsichtsbehörde zu erfüllen, ist die Aufstellung eines Sanierungskonzeptes für das gesamte städtische Kanalnetz sinnvoll. Weiterhin bietet dieses Sanierungskonzept die Grundlage zur gemeinsamen Durchführung von Kanal und Straßenbau oder Neuverlegung von Versorgungsbetrieben. Die Stadt Hennef hat das Ingenieurbüro Stelter mit der Aufstellung des Sanierungskonzeptes beauftragt.

2 Grundlagen

Die Aufstellung des Sanierungskonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Erstbefahrung des Kanalnetzes. In den Untersuchungsberichten ist eine Einstufung in verschiedene Schadensklassen von den TV-Inspektoren durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in die Kanaldatenbank der Stadt Hennef eingeflossen.

Mit berücksichtigt worden sind zwischenzeitlich durchgeführte TV-Untersuchungen und bereits erfolgte Sanierungsmaßnahmen.

Bei der Durchführung der Erstbefahrung sind die Schachtbauwerke (es standen noch

keine geeigneten Geräte zur Verfügung) und Kanalhausanschlussleitungen noch nicht untersucht worden.

3. **Allgemeine Zielsetzung des Sanierungskonzeptes**

Bei der Aufstellung des Sanierungskonzeptes ist die Zielsetzung durch Bündelung von Maßnahmen zum einen die Investitionskosten gering zu halten und zum anderen die Belästigungen der Anlieger innerhalb der einzelnen Sanierungsgebiete auf einen überschaubaren zeitlichen Horizont zu begrenzen (keine Kanalsanierung in einen Stadtteil über mehrere Jahre). Aus diesem Grund ist das Stadtgebiet Hennef in insgesamt 15 Sanierungsgebiete aufgeteilt worden. Jedes Jahr soll mit der Sanierung innerhalb eines Gebietes begonnen werden. Da die Bezirksregierung nur eine Verlängerung der Sanierungsfrist bis 2023 genehmigt, werden die zuletzt kanalisiert Ortslagen wie Kningelthal, Oberaue, Berg, Hüchel, Bülesbach etc. als bereits saniert im Jahr 2009 und die Krabachgruppe im Jahr 2010 angegeben. Da die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sind, sind in den ersten Jahren die Ortslagen bzw. Stadtteile die innerhalb der Wasserschutzzonen aufgenommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone sind hierbei bis zum Jahr 2015 abzuschließen.

In den folgenden Jahren sind die Ortslagen in denen ein höherer Sanierungsaufwand zu erwarten ist aufgenommen worden. In den letzten Jahren sind die Ortslagen aufgenommen worden, wo erst vor kurzem die Kanalisation erfolgt ist. In diesen Ortslagen ist nur mit Kleinmaßnahmen zu rechnen.

4. **Aufstellung des Sanierungskonzeptes**

Bei sämtlichen TV-Untersuchungen ist geprüft worden, ob die durchgeführte Schadenklassifikation mit dem Regelwerk im Einklang ist. Folgende Zustandsklassen sind gemäß DWA A 149 möglich:

- Schadensklasse 0 (sofortiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 1 (kurzfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 2 (mittelfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 3 (langfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 4 (kein Handlungsbedarf)

Die Einstufung in die verschiedenen Zustandsklassen erfolgt auf der Grundlage des größten Einzelschadens in einer Haltung. Aussagen über den Gesamtzustand der

Haltung (Häufung von Schäden) sind hierüber noch nicht möglich.

Im Zuge des Sanierungskonzeptes sollen sämtliche Schäden aus den Schadensklasse 0, 1 und 2 saniert werden. Die Schadensklasse 3 wird nur bei der Bündelung von Maßnahmen (zum Beispiel wenn die Nachbarhaltung saniert wird) mit betrachtet werden. In einen zweiten Schritt ist das jeweils voraussichtlich für die Haltung in Frage kommende Sanierungsverfahren ermittelt worden. Hierbei ist dann auch die Gesamtanzahl der Schäden sowie das Schadensbild bei dem Sanierungsvorschlag mit berücksichtigt worden. Zielsetzung ist hier allgemein eine möglichst dauerhafte Sanierung mit einer sogenannten Renovierung oder Erneuerung des Kanals. Die Durchführung von Reparaturen (können nicht langfristig abgeschrieben werden) ist zu begrenzen.

Aufgrund des Alters der TV-Untersuchungen ist vor der Durchführung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen eine Neubefahrung der Kanäle unerlässlich. Im Zuge dieser Neubefahrung wird dann auch der Zustand der Schachtbauwerke mit ermittelt werden. Für das Sanierungskonzept ist aufgrund der Erfahrungen in den Ortslagen Happerschoß und Heisterschoß sowie des Alters der Kanäle ein Ansatz über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen abgeschätzt worden. Hier werden zum Beispiel bei alten Schachtbauwerken häufig die heutigen Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten, Schmutzfänger fehlen oder die Schachtwände sind undicht. Eine Vielzahl von Deckeln sind zudem nicht richtig fest und „klappern“. Diese Schäden sollten in einen Sanierungsgebiet zusammenhängend beseitigt werden um günstige Einheitspreise zu erzielen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Hennef auch verpflichtet ihre Anschlussleitungen zu überprüfen. Der detaillierte Zustand der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich wird bei der Neubefahrung mit untersucht werden. Undichte Anschlussleitungen sind im Zuge des Sanierungskonzeptes mit zu erneuern. Auch hier ist in der Kostenschätzung des Sanierungskonzeptes, aufgrund des Alters der Kanäle sowie aufgrund vergleichbarer Maßnahmen, ein Ansatz enthalten. Hierdurch soll vermieden werden, dass nachträglich weitere, hohe zusätzliche Mittel bereit gestellt werden müssen.

Gemäß Landeswassergesetz von NRW ist ein Dichtheitsnachweis der privaten Grundleitungen im Regelfall bis spätestens zum 31.12.2015 durchzuführen. Ausnahme ist, wenn von der Kommune eine andere Frist per Satzung festgelegt wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, um die gleichzeitige Erneuerung der Kanäle im öffentlichen und

privaten Bereich zu erzielen. Auf Grundlage des öffentlichen Sanierungskonzeptes können somit die Fristen für die einzelnen Ortsteile im Stadtgebiet festgelegt werden. Für die Bewohner innerhalb der Wasserschutzzone bedeutet dies in der Regel eine Verkürzung der Fristen. Für alle anderen Eigentümer werden sich die Fristen in der Regel etwas verlängern. Insgesamt wird den Bürgern der Stadt Hennef hierdurch aber ein genauerer Zeitpunkt genannt, wann die Prüfungen durchzuführen sind.

5. Sanierungsgebiete und Kosten

Die Einteilung der Sanierungsgebiete in die einzelnen Jahre erfolgte auf Grundlage des vorgesehenen Jahres für die Neubefahrung der Kanalleitungen.

Sanierungsgebiete:

- 2009 : Oberauel, Kningelthal und Auel (Gewährleistungsabn. = Zweitbefahrung)
- 2010 : Krabachgruppe (Gewährleistungsabnahme = Zweitbefahrung)
- 2011: Stoßdorf
- 2012: Hennef- Zentralort (Nord)
- 2013: Geistingen
- 2014: Hennef- Zentralort (Süd)
- 2015: Geisbach
- 2016: Edgoven, Bröl und Allner
- 2017: Bödingen und Uckerath
- 2018: Söven, Rott und Dambroich
- 2019: Dondorf, Greuelsiefen
- 2020: Weldergoven und Happerschoß (außerhalb Wasserschutzzone)
- 2021: Süchterscheid, Bierth und Lichtenberg
- 2022: Westerhausen/Kurscheid und Lanzenbach
- 2023: Eulenberg und Hanfbachtal

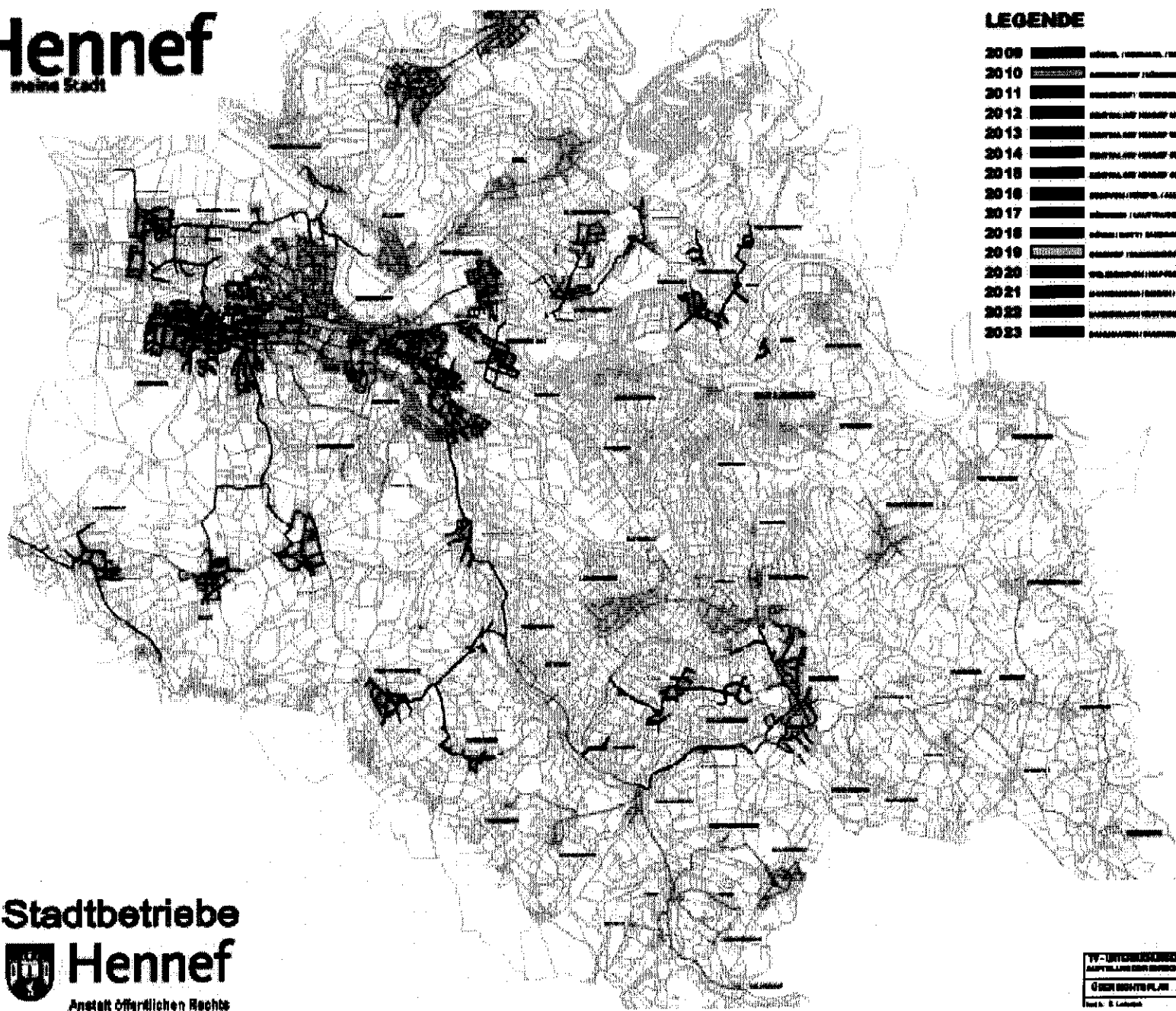
Die Sanierung in den einzelnen Gebieten wird jeweils von der Untersuchung bis zum Abschluss ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die Satzungen für die späteste Durchführung der Dichtheitsnachweise sollen daher bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Für den Zeitraum 2009 und 2010 ist als Sonderfall der 31.12.2015 festzulegen. Hier ist wegen Kanalneubaus keine öffentliche Sanierung erforderlich.

Kosten:

	Gesamtkosten	davon Kosten für Hausanschl.	davon Kosten für Kanäle/Schächte
2011: Stoßdorf	3.922.500,00 €	2.000.000 €	1.922.500 €
2012: Hennef- Zentralort (Nord)	6.624.000,00 €	3.900.000 €	2.724.000 €
2013: Geistingen	8.020.000,00 €	4.760.000 €	3.260.000 €
2014: Hennef- Zentralort (Süd)	6.528.000,00 €	3.560.000 €	2.968.000 €
2015: Geisbach	5.313.000,00 €	3.680.000 €	1.633.000 €
2016: Edgoven, Bröl und Allner Teil 1	2.796.500,00 €	1.960.000 €	836.500 €
2017: Edgoven, Bröl und Allner Teil 2	2.796.500,00 €	1.960.000 €	836.500 €
2018: Bödingen und Uckerath Teil 1	2.636.500,00 €	1.800.000 €	836.500 €
2019: Bödingen und Uckerath Teil 2	2.636.500,00 €	1.800.000 €	836.500 €
2020: Söven, Rott, Dambroich	2.845.000,00 €	1.720.000 €	1.125.000 €
2021: Dondorf, Greuelsiefen	2.551.500,00 €	1.660.000 €	891.500 €
2022: Weldergoven, Happerschoß	2.902.000,00 €	1.780.000 €	1.122.000 €

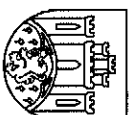
Für die Sanierungsgebiete 2021 - 2023 ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine sinnvolle Kostenschätzung möglich, da aufgrund des niedrigen Kanalalters überwiegend nur Abnahmebefahrungen vorliegen. Aufgrund des Alters sind hier auch keine größeren Sanierungsmaßnahmen zu erwarten. Die Kosten der vorgehenden Sanierungsgebiete wurden deshalb auf den oben stehenden Zeitraum aufgeteilt.

INGENIEURBÜRO STELTER



LEGENDE

2009		WALD / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2010		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2011		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2012		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2013		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2014		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2015		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2016		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2017		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2018		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2019		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2020		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2021		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2022		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE
2023		WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE / WALDSTÄTTE



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.6

Vorl.Nr.: V/2010/2059

Anlage Nr.: 6

Datum: 20.10.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagessordnung

Neu- und Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet, 2. und 3. Bauabschnitt

Beschlussvorschlag

1. Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind die entsprechenden Einplanungsanträge bzw. Finanzierungsanträge beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) zu stellen.
2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Vorlage des Bewilligungsbescheides auszuführen.
3. Das Ingenieurbüro Stelter, Siegburg, ist für die Planung der Maßnahmen, die in 2012 ausgeführt werden sollen, zu beauftragen.

Begründung

In Zusammenarbeit mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) wurden weitere ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV zusammengestellt. Wie bei den Maßnahmen in 2010 wurden auch die Maßnahmen für 2011 und 2012 in enger Absprache mit der RSVG ermittelt und festgelegt. Berücksichtigt wurden hierbei mehrere Faktoren:

- die Nähe zu Einrichtungen, die potentiell ein hohen Anteil von mobilitäts eingeschränkten Personen haben
- die Frequentierung der Haltestelle (sowohl Nutzerzahlen als auch Fahrtenangebot)
- Sicherheitsaspekte (u. a. fehlende oder zu gering dimensionierte Aufstellflächen)
- baulicher Zustand
- Ausstattung der Haltestelle insgesamt

Die ausgewählten Bushaltestellen verfügen nach dem Um- bzw. Ausbau über Buswartehallen und von der Fahrbahn abgegrenzte Aufstellflächen. Weiterhin wird für ausreichende Sicherheitseinrichtungen gesorgt, die die Fahrgäste beim Warten auf die Busse sowie beim Ein- und Aussteigen und Überquerung der Straße vor dem fließenden Verkehr schützen. Im Zuge der Verbesserung der Haltestellen wird auch den Belangen der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Rechnung getragen. So werden die Haltestellen barrierefrei gestaltet, um den mobilitätsbehinderten Menschen die eigenständige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu ermöglichen. Dies gilt auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung der Sehkraft.

Nachdem in diesem Jahr die Haltestellen des 1. Bauabschnittes fertig gestellt wurden, werden nunmehr weitere Bushaltestellen für einen Ausbau in 2011 bzw. in 2012 vorgeschlagen.

Der Finanzierungsantrag für den 2. Bauabschnitt (Maßnahmen 2011) ist im Anschluss an die Sitzung des Bauausschusses zu stellen. Für die Maßnahmen 2012 ist im nächsten Jahr zunächst ein Einplanungsantrag (bis 01.03.2011) und nach Vorlage der Ausführungsplanung und der Stellungnahme der Behindertenverbände ebenfalls ein Finanzierungsantrag zu stellen. Bereits für den Einplanungsantrag sind der Bezirksregierung eine Kostenschätzung und eine Entwurfsplanung vorzulegen. Das Ingenieurbüro Steller wurde bereits für die Planung der Maßnahmen, die in 2010 und 2011 ausgeführt wurden bzw. noch werden, beauftragt. Es ist sinnvoll, dass die Maßnahmen, die in 2012 ausgeführt werden sollen, auch vom Ingenieurbüro Steller überplant werden.

Das Kostenvolumen beläuft sich für jeden Bauabschnitt auf ca. 300.000,00 Euro. Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 85% der Baukosten.

Teilweise sind die Flächen der neu- bzw. umzubauenen Bushaltestellen nicht im Eigentum der Stadt. Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer (Bund, Land, Kreis und tlw. privat) über die Nutzung der Flächen für die Dauer der Zweckbindung (25 Jahre) werden die folgenden Bushaltestellen vorgeschlagen:

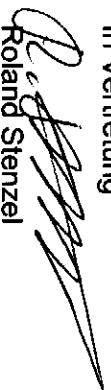
Ausbau in 2011:

Weldergoven, Siegstraße	Fahrttrichtung Bröl (Verlegung der bestehenden Haltestelle)
Weidergoven, Siegstraße	Fahrttrichtung Haltepunkt Hennef-Ost (Einrichtung einer neuen Haltestelle)
Bröl Schule	Fahrttrichtung Winterscheid (gegenüber Richard-Schirrmann-Schule)
Kurscheid	Fahrttrichtung Westerhausen
Kurscheid	Fahrttrichtung Sand
Süchterscheid, Kindergarten	Fahrttrichtung Niederscheid
Süchterscheid, Kindergarten	Fahrttrichtung Uckerath
Greuelsiefen, Steinerhart	Fahrttrichtung Hennef
Geistingen, Helenenstift	Fahrttrichtung Hennef
Geistingen, Helenenstift	Fahrttrichtung Stoßdorf
Geistingen, Schützenstraße	Fahrttrichtung Stoßdorf

Ausbau in 2012:

Lauthausen, Sportplatz	Fahrttrichtung Bödingen
Uckerath, B8	Fahrttrichtung Wasserheß
Uckerath, Mitte	Fahrttrichtung Hennef
Uckerath, Alter Zoll	Fahrttrichtung Wasserheß
Uckerath, Alter Zoll	Fahrttrichtung Hennef
Lichtenberg, Adscheider Weg	Fahrttrichtung Lichtenberg
Lichtenberg, Adscheider Weg	Fahrttrichtung Uckerath
Heisterschoss, Zum Wahlbach	Fahrttrichtung Hennef
Heisterschoss, Wiesenstraße	Fahrttrichtung Neunkirchen

Hennef (Sieg), den 09.11.2010
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer
Stadtbetriebe Hennef



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2010/2100

Anlage Nr.: 7

Datum: 15.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagessordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum Konzept des Winterdienstes und zur Kostenkalkulation zur Kenntnis.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zu 1)

In der Sitzung des Bauausschusses am 28.09.2010 (TOP 1.7) wurde zusätzlich zu dem unter Ziff. 2 stehende Beschlussvorschlag beschlossen:

Weiterhin erstellt die Verwaltung kurzfristig ein Konzept, inwieweit der Winterdienst in den Straßen durchgeführt werden kann, in denen der Winterdienst auf die Anlieger übertragen worden ist. In das Konzept sind z.B. die ortsansässigen Landwirte/Lohnunternehmer mit einzuziehen.

In der Ratssitzung am 04.10.2010 wurde die Sitzungsvorlage vom Bürgermeister

zurückgezogen. Es soll eine erneute Behandlung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Bauausschuss erfolgen. Zusätzlich wird die Verwaltung dem Bauausschuss eine Kostenkalkulation über die Ausweitung des Winterdienstes vorlegen.

Von der Verwaltung ergeht folgende Stellungnahme:

Ausweitung des städtischen Winterdienstes auf das ganze Stadtgebiet:

Grundsatz (gesetzliche und satzungsrechtliche Vorgaben)

Gemäß § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Nach § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Reinigung als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Nach § 4 Abs. 1 StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen sowie der Gehwege durch Satzung den Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Die Winterdienstpflichten der Kommunen und Anlieger orientieren sich an der Zumutbarkeit. Was für die Kommunen zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Kommune ist allerdings lediglich verpflichtet, innerhalb ihrer Möglichkeiten zu handeln. Mit der Größe der Gemeinde od. Stadt nimmt die Zumutbarkeit des Winterdienstes unter Beachtung der finanziellen und tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu. Speziell bei kleineren Gemeinden und Städten können jedoch keine hohen Ansprüche gestellt werden (vgl. Manfred Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage, S. 76 f.).

Auch die Übertragung der Winterdienstpflichten auf die Anlieger orientiert sich an der Zumutbarkeit. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Was zumutbar ist, richtet sich ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei zu berücksichtigen sowie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Armut, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit) führen zu keiner Unzumutbarkeit (OVG Münster, U. v. 17.05.1983, 3 A 142/87, u.a. ergänzende Urteile). Ein Anlieger schuldet lediglich den Erfolg, nicht die persönliche Arbeit (vgl. a.a.O., S. 274, S. 275).

Die Stadt Hennef hat seit vielen Jahren nach dieser Rechtslage die Straßenreinigungssatzung erlassen, insbesondere ist die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege generell auf die Anlieger übertragen.

In einer Revisionsentscheidung zu einem Urteil des OLG Köln fällt der Bundesgerichtshof das Urteil (U.v. 05.07.1990), dass die Streupflicht für Kommunen lediglich an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen existiere. Viele Räum- und Streumaßnahmen der Stadt sind reiner Service für den Bürger. Juristisch werden sie weder vom Straßenreinigungsrecht gefordert noch lassen sie sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Deshalb könnten zahlreiche Dienstleistungen vom rechtlichen Standpunkt aus eingestellt werden. Gerade in Zeiten knapper Kassen können die Gemeinden Kosten in beträchtlicher Höhe sparen, ohne haftungsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt zu sein (vgl. a.a.O. S. 87, S. 85).

Derzeitiger Stand:

Gemäß dem Straßenverzeichnis zur aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennef

(Sieg) wird in den dort aufgeführten ca. 770 Innerortsstraßen und Straßenabschnitten nach Durchführung der Zumutbarkeitsprüfung in 230 Straßen die Winterreinigung gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Darüber hinaus werden durch den Baubetriebshof viele Gemeindestraßen im Außenbereich geräumt und gestreut. Die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege im Stadtgebiet Hennef ist, wie oben bereits dargestellt, generell auf die Anlieger übertragen.

Ausweitung des Winterdienstes auf die gesamten Straßen (in geschlossenen Ortslagen) im Stadtgebiet gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion:

Folgende Punkte müssten bei einer antragsgemäßen Umsetzung beachtet werden:

- Der Baubetriebshof ist bereits an seinen Kapazitätsgrenzen angelangt (begrenzte Anzahl von Räum- und Streufahrzeugen, vorhandenes Personal und begrenzte Einlagerungsmöglichkeiten für Streumaterial).
- Eine Übertragung des Winterdienstes an ortsansässige Landwirte bzw. Lohnunternehmen müsste öffentlich ausgeschrieben werden. Diese haben ihre vertraglichen Verpflichtungen satzungsgemäß zu erfüllen.
- Es müssen neue (dezentrale) Lagerungsmöglichkeiten für Streumaterialien gefunden werden.
- Nach der Einholung von Angeboten muss eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt werden. Die Haushaltsansätze müssten entsprechend erhöht werden, wobei ein 25 %-iger städtischer Anteil an den Reinigungskosten verbleibt. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2006 neben der Anhebung der Gebührensätze auch die Grundsteuer B um 20 v. H. erhöht worden ist.
- Nach Festlegung der neuen Winterdienstgebühren kann erst eine Satzungsänderung durch den Rat erfolgen.
- Durch die Übertragung des Winterdienstes der Stadt auf „Dritte“ hat die Stadt eine permanente Aufsichts- und Kontrollpflicht über die Reinigungsleistungen, Stichproben reichen hinsichtlich der Haftung nicht aus. Diese Pflicht kann mit dem derzeitigen Personalstand nicht erfolgen.
- Die Ermittlung der neuen Gebührenpflichtigen, die Berechnung der Frontmeter zur Gebührenfestlegung sowie die daraus resultierende Sachbearbeitung bis hin zur Bescheideerteilung kann nur mit erweitertem Personal erfolgen (derzeit umfasst dies eine Halbtagsstelle bei der Gebührenfestlegung)
- Wie sieht die Winterdienstregelung für Splitteriedlungen aus (hier kann aus rechtlichen Gründen - keine geschlossene Ortslage - keine Gebührenerhebung erfolgen)?
- Bleibt die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege im Stadtgebiet Hennef generell auf die Anlieger übertragen?

Die Kosten des Winterdienstes werden bei einer Übertragung auf die Stadt (der Winterdienst für die Gehwege bleibt voraussichtlich nach wie vor auf die Anlieger übertragen) aufgrund der vorgenannten Gründe um ein Vielfaches steigen. Dies zieht einen wesentlich höheren Gebührensatz nach sich. Ebenfalls muss hier der extrem steigende städtische Kostenanteil v. 25 % beachtet werden, der unter Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt nicht finanzierbar ist. Sollte auch die Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt auf die Gehwege erweitert werden, steigt der städtische Anteil an diesen zusätzlichen Kosten nochmals erheblich an.

Eine Ausweitung des städtischen Winterdienstes auf alle Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen ist für die kommende Winterperiode technisch als auch organisatorisch nicht mehr möglich.

Kostenkalkulation zur Ausweitung des Winterdienstes:

Die vom Rat geforderte Kostenkalkulation zur Ausweitung des Winterdienstes wird in der Sitzung des Bauausschusses vom Vorstand der Stadtbetriebe mündlich erläutert.

Vorschlag der Verwaltung:

Die bisher angewandte Regelung zum Winterdienst wird unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben beibehalten. Die Verwaltung wird auf ihrer Internetseite eine Vermittlungsplattform einrichten. Hier könnten sich ortsnahe Landwirte, Lohnunternehmen bzw. Hausmeisterdienste eintragen, die bereit sind, den auf die Anlieger übertragenen Winterdienst kostenpflichtig zu übernehmen. Die Reinigungspflichtigen Anlieger können sich sodann mit diesen Anbietern bezüglich Abschluss eines (privaten) Übertragungsvertrages in Verbindung setzen. Ebenfalls könnten sich hier umgekehrt einzelne Reinigungspflichtige Anlieger bzw. ganze (bei Einigkeit) Straßenzüge eintragen, die einen Dritten mit der Übertragung des Winterdienstes beauftragen wollen. Die Stadt Hennef wird über die Einrichtung einer solchen Vermittlungsplattform zwischen Reinigungspflichtigen Anliegern und „Dritten“ in der örtlichen Presse informieren.

Zu 2)

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

1. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg
2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kürenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße
7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stormpeich
11. Hennef (Sieg), Zum Höhenfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanfialstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingershof bis Hanfialstraße
17. Hennef-Bröl, Am Fioß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg

25. Hennef-OberaueI, Im Beckersbunget
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einnündung Wegeparzelle 81 u.
Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schlehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Lichtenberg, Am Meßkreuz v. Zum Siegal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

II. Anträge:

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph
5. Hennef-Bierth, Zum Scherbusch

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Zissendorfer Garten

Zu I.:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

I.1 Krokusweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.3 Wolkensteinstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.4 Sonnenburgstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.5 Kürenbergstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.6 Spervogelstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.7 Eschenbachstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.8 Über dem Rechen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.9 Im Maifeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.10 An der Stompeich

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.11 Zum Höhenfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 14 Hohlweg v. Hanfalsstraße bis Griendskaule

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

I.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanfalsstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchgehenden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

I. 17 Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.18 Halberger Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.19 Auf dem Bruch

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.20 Am Bachgarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.21 Im Dorf

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

1.22 Am Altersgraben

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.23 Zur Heide

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.25 Im Beckersbunget

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

1.27 Steinenkreuz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

1.28 Berghagen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.29 Überholz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.30 Steinbruchstraße

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt: Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.32 Schlehecke

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

Zu II. Anträge:

II.1 Bierther Weg

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorbeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeh- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.2 Am Busch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % (dazu im Vergleich: eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle –Höchstlängssteigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.3 Im Baumgarten

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

II.4 Am Telegraph

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des

reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

II.5 Zum Scherbusch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Anlieger fordern durch einen Bürgerantrag vom 25.09.2010 die gebührenpflichtige Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt. Bedingt durch die topographische Höhenlage der Ortschaft Biethl bleibe Schnee und Eis länger liegen. Dadurch entstünden erhebliche Probleme für Notarzt, Feuerwehr und Müllabfuhr.

Der Antrag sollte abgelehnt werden. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen, daher ist die Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger i.S. des § 4 StrReing NRW zumutbar. Zum Vergleich dienen hier auch andere Straßen in den Ortslagen wie Lichtenberg, Biethl, Uckerath und Eulenberg.

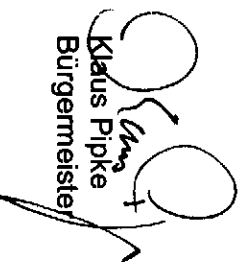
III. zu redaktionellen Änderungen

III.1 Zissendorfer Garten

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die beigefügte 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen. Die Änderung des Straßenverzeichnisses soll am 01.03.2011 in Kraft treten.

Hennef (Sieg), den 16.November 2011



Klaus Pipke
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt
Hennef (Sieg) vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 14.02.2011 aufgrund der §§ 7 und 41

Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.

Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007

(GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReing NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

1. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Straßen- schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen- art	Geh- weg	Sommer- dienst	Winterdienst
Hennef- Zentralort						
001 / 857	An der Stompeich	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskaule zwischen Hellenstraße und Hohlweg	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskaule (U- förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanftalstraße bis Grindskaule	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskaule bis Ausbauende in östliche Richtung	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 /856	Im Maisfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Insweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Insweg (Wegeparzelle 1205)	H- Hennef	W	k.G.	X	X

001 / 133	Kapellenstraße von Wingershof bis Hanftalstraße	H- Hennef	I.V.	X.	X	O
001 / 805	Krokusweg	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 375	Wolkensteinstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Garten	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 854	Zum Hühnerfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X

**Hennef-
Ausseente
Bröl:**

055 / 408	Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
-----------	--	----------	---	------	---	---

Eulenberg:

120 /639	Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eulenberg	I.V.	k.G.	X	O
120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X

Lichtenberg:

143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 627	Schlehecke	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X

Oberauel:

063 / 298	Am Altersgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
-----------	-----------------	--------------	---	------	---	---

063 / 299	Am Bachgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 301	Auf dem Bruch	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersbungen	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O

Söven:

036 / 710	Am Telegraph	SV-Söven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV-Söven	W	k.G.	X	O
036 / 181	Steinenkreuz	SV-Söven	W	k.G.	X	O

Uckerath:

100 / 319	Am Busch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)	U- Uckerath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100/316	Zum Scherbusch v. B 8 bis Bierther Weg	U-Uckerath	W	k.G.	X	X

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

F	= Fußgängerweg/Fußgängerzone
W	= Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)
I.V	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

- O = durchgeführt von der Stadt Hennef
- S = Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn)
- Wi = Winterwartung Fahrbahn
- wt = tägliche Reinigung an Werktagen
- 2, 3 = Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Tischvorlage zu TOP 1.7

Günter Kania
Ratsmitglied

Thomas Wallau
Ratsmitglied

 CDU-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99
53773 Hennef

ELT – BITTE SOFORT AUF DEN TISCH

Bausschuß am 28.09.2009

TOP 1.7 Satzung über die Reinigung von Straßen
hier: Winterdienst

Hennef, 28.09.10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef bitten wir Sie, nachfolgenden Antrag auf der heutigen Sitzung des Bauausschusses unter Punkt 1.7 beraten und beschließen zu lassen:

Die Verwaltung erstellt kurzfristig ein Konzept, inwieweit der Winterdienst in den Straßen durchgeführt werden kann, in denen der Winterdienst auf die Anlieger übertragen worden ist. In das Konzept sind z.B. die ortsansässigen Landwirte/Lohnunternehmer mit einzubeziehen.

Begründung:

Die Stadt Hennef erstreckt sich auf mehr als 100 km² in rund 100 Ortslagen. Für die Bürgerinnen und Bürger, besonders in den Fällen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, wird es – gerade bei extremen Wintern – immer schwieriger, dem Winterdienst ordnungsgemäß nachzugehen. Daher sollte die Stadt, in Zusammenarbeit mit z.B. Landwirten, ein Konzept erarbeiten, das einen flächendeckenden Winterdienst sicherstellt. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Kosten von den betroffenen Anliegern bezahlt werden.

Da erst gestern die fraktionsinterne Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt stattfinden konnte, erhalten Sie diesen Antrag so kurzfristig, worum wir um Entschuldigung bitten.

Danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

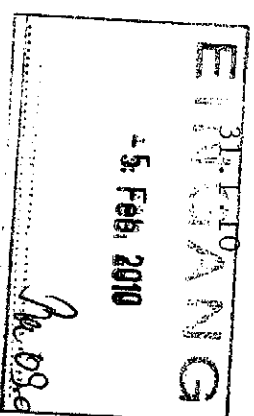
Günter Kania

Thomas Wallau

C. Fischer /Anwohner Bierther Weg
Bierther Weg 56
53773 Hennef

An die
Stadtbetriebe Hennef
AöR Fachbereich Tiefbau
z.Hd. Herrn Ratzke
Frankfurter Str. 76

53773 Hennef



Wiederaufnahme des Winterdienstes für den Bierther Weg, Hennef Bierth

Sehr geehrter Herr Ratzke,

hiermit widersprechen wir Anwohner des Bierther Weges, in Hennef Bierth, dem Beschluss des Rates der Stadt Hennef vom 14.12.09, den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.
Wir beantragen diesen Winterdienst schnellstmöglich, spätestens ab Saison 2010/2011 wieder gebührenpflichtig von der Stadt durchführen zu lassen.

Begründung:

- der Bierther Weg ist Umgehungsstrasse der vielbefahrenen B8, wo es gerade im Winter durch liegengebliebene LKW's zu Staus kommt.
- der Bierther Weg selbst ist eine häufig befahrene Straße, die ab dem Fernblick sehr abschüssig verläuft und bei Schnee und Glätte sehr rutschig und gefährlich zu befahren ist.
- der Bierther Weg ist Schulweg für viele anwohnende Kinder und muss deshalb sicher begehbar sein.
- Es gibt viele ältere Anwohner, die mit dem Räumdienst - halbe Fahrbahn entlang dem Grundstück - überfordert sind.
- Auch ganztags Berufstätige können nicht den ganzen Tag über für eine freie Fahrbahn sorgen.
- Es gibt einige unbebaute Grundstücke und einen Spielplatz, wo überhaupt nicht geräumt wird.
- Einen privaten Winterdienst einheitlich für alle Anlieger zu engagieren, der immer zuverlässig zu bestimmten Zeiten räumt und dies auch zu kontrollieren ist organisatorisch nicht möglich.

Die einzige Möglichkeit, einen zuverlässigen regelmäßigen Winterdienst und damit die Sicherheit der Anwohner, Autofahrer und Kinder zu garantieren, besteht darin, den Winterräumdienst wieder gebührenpflichtig von der Stadt durchführen zu lassen.

Dies beantragen wir hiermit schnellstmöglich

Mit freundlichen Grüßen

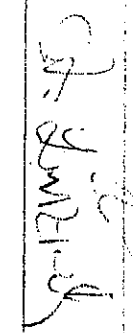
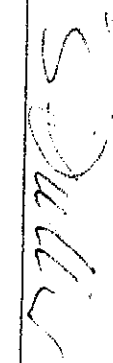
im Namen der Anwohner (Unterschriften Liste anliegend)

C. Fischer

Anwohner-Liste Bierther Weg

Name	Haus-Nr.	Unterschrift
Fischer	56	Fischer
Bittner	52	W. Bittner
Linde	52a	Linde
Baum S.	50a	Baum
Kaden	81	Kaden
Bauer W.	50a	W. Bauer
Winkler, R.	48a	R. Winkler
Breitbach	77	F. Breitbach
Kottor	46	Kottor
Häusler	89	Häusler
Jansen	73	Jansen
Rabe	36	Rabe
Funkler	32	R. Funkler
Beier	63	B. Beier
Glosmachers p. / m.	63	Glosmachers
Hennig	28	Hennig
Schmeider	17	Schmeider
Handtke	19	A. Handtke

Anwohner-Liste Bierther Weg

Name	Haus-Nr.	Unterschrift
Blusch	Bierthalerweg 31	
Taßbach Wils	Bierthaler Weg 35 Bierther Weg 26	 Wils
St. Hanebach	am Busch 8	
Hanser Ditschold	Bierther Weg 65	
Leutly Jaron	Bierth. Weg 48	
Holzschlager	" "	
Alles Man. u. u. u.	" " 58	
Dreßler, Stefan Henning	Bierther Weg 87	
Schach	Bierthaler Weg 60	S. Schach
Taßbach	Bierthaler Weg 91	Taßbach
Reißpfeis	Bierther Weg 91	Reißpfeis

Bieuthen Weg

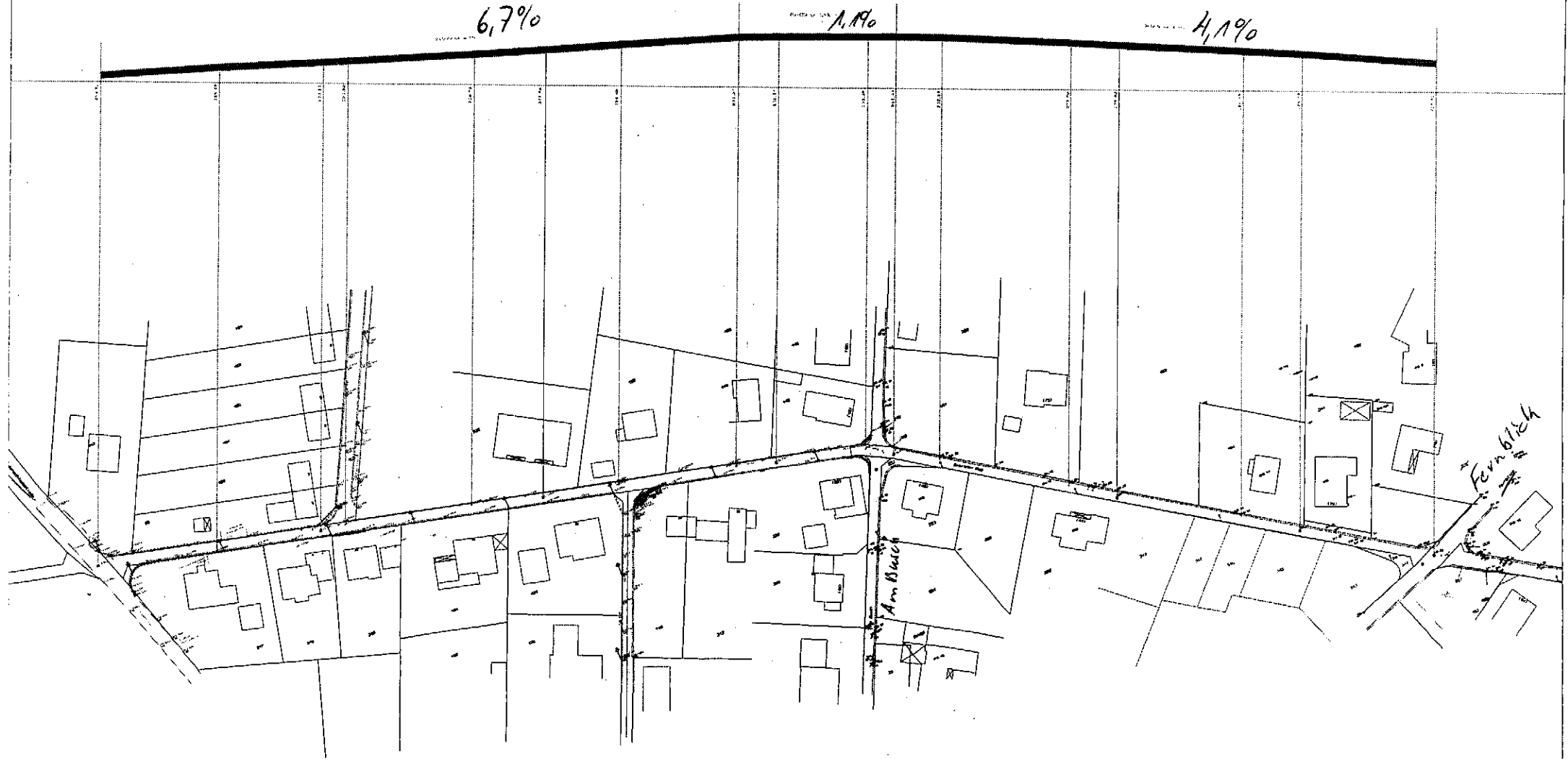
6,7%

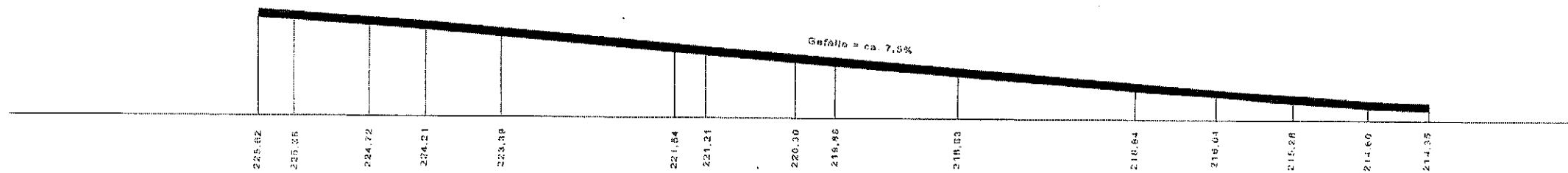
1,1%

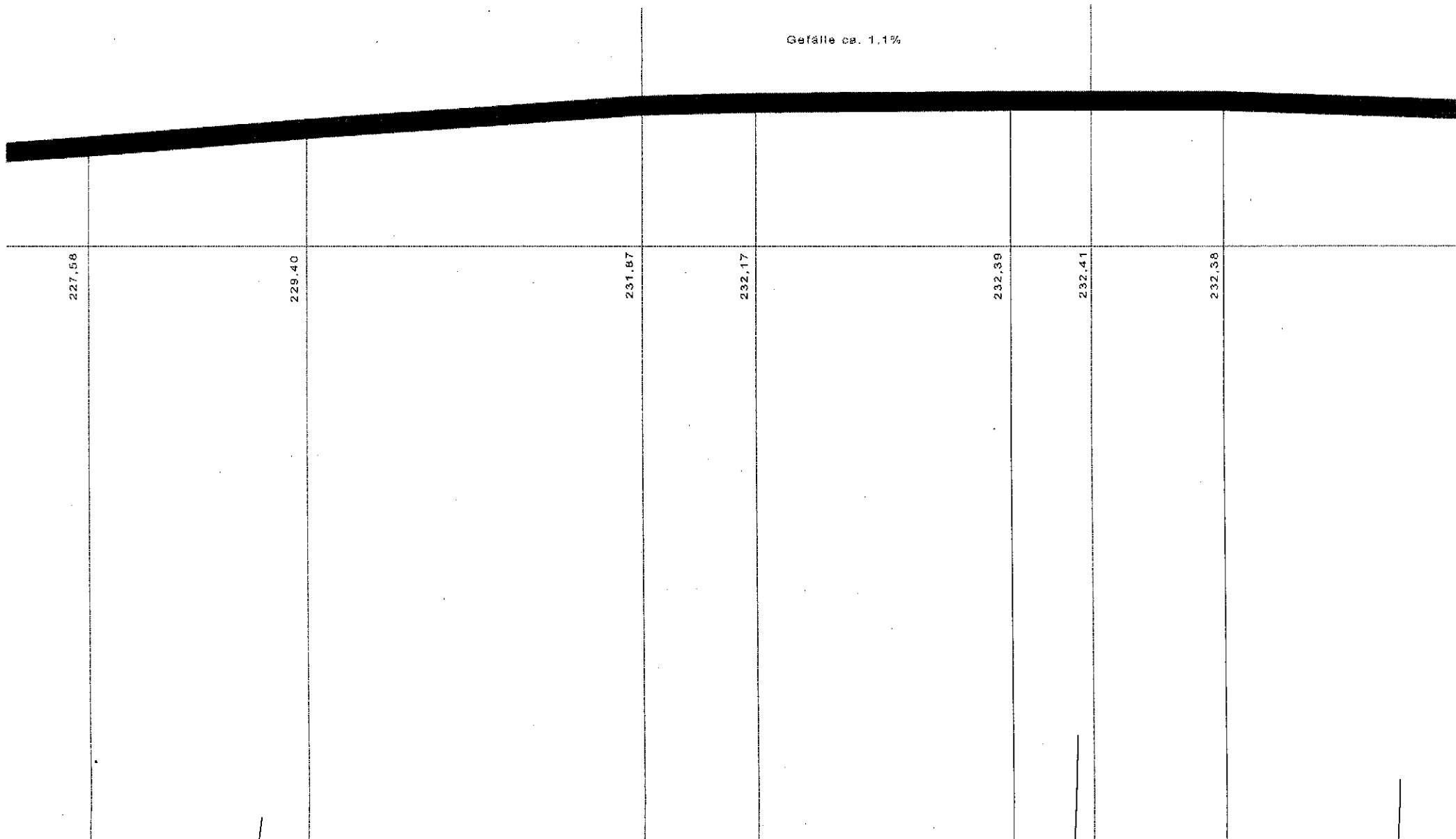
4,1%

Fernbleich

Am Bach





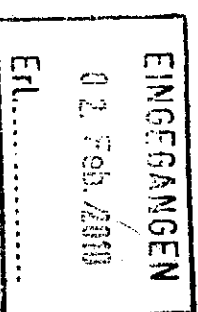


**Anlieger/Nutzer der
Strasse „Am Busch“**

per Adresse:
Siegfried Walter
Am Busch 4
53773 Hennef
Tel.: 02248/3804

31. Jan. 2010

An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Eingabe Winterdienst

*das muß ich mit Straßentr
beratern.*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die unterzeichneten Anlieger und Nutzer der Straße „Am Busch“ in Hennef-Bierth,
fordern hiermit die zeitnahe Wiederaufnahme des Winterdienstes in genannter Straße.

Wir halten die Idee, den Winterdienst einzustellen, für eine reine Schreibtisch-Entscheidung, getroffen von jemandem, der keine Ahnung von der Ortslage hat. Dieses nur 3,30 m breite Gässchen, also mal gerade eine Kfz-Breite, verläuft in Nord-Süd-Richtung mit einigem Gefälle direkt auf die B 8. Nach Schneefall ist eine Benutzung der Straße ohne Gefahr für Leib und Leben nicht möglich. Wohlgemerkt, wir reden hierbei nicht von den enormen Schneefällen der letzten Tage, sondern von ganz „normalen“ Wintern, bei kontinuierlicher Räumung können chaotische Zustände gar nicht erst entstehen.

Wir fordern keine Extras. Es geht darum, unsere Arbeitsplätze zu erreichen und unsere Kinder in Kindergarten und Schule zu bringen. Der Müllwagen kam letzte Woche nur mit Ach und Krach durch, die Postbotin kommt zu Fuß, ebenso erforderliche Pflegedienste. Diese Straße dient nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch den Bewohnern der oberhalb neubaute Häuser, und auch oft genug als Ausweichlösung für die B 8, wenn es da mal wieder gekracht hat. Gar nicht denken darf man an einen Notfall, bei dem Feuerwehr, Rettungssatz usw. erforderlich wären.

Wir erwarten Ihre baldige Antwort und verbleiben

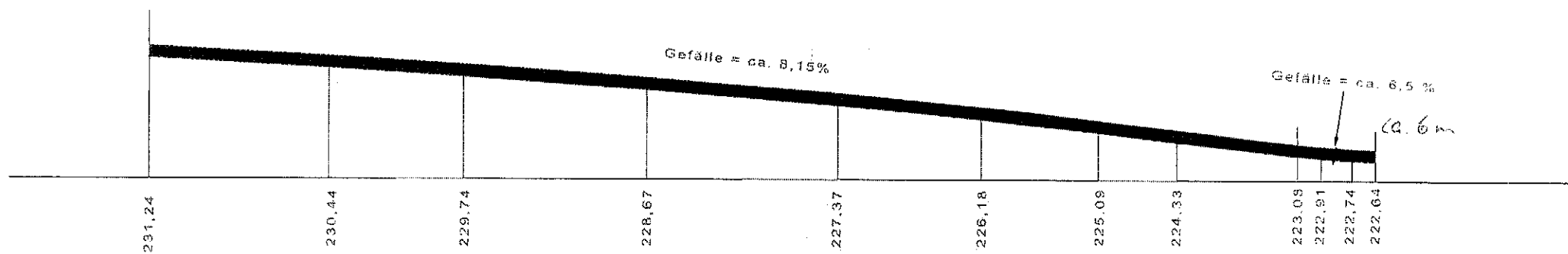
Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften siehe Anlage)

Anlage zu Eingabe Winterdienst
an den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 31. Jan. 2010

Name, Vorname	Unterschrift
Udo Lanerath	Udo Lanerath
Stefanie Dauterach	St. Dauterach
Siegfried Walter	S. Walter
Helga Walter	H. Walter
Dombrowski Daniel	Dombrowski
Dombrowski Rahmberg	Dombrowski
Dauter-Dauterach Ineta	Dauter-Dauterach
Andrea Haag	A. Haag
Patrick Haag	PK
Herta Dohstorf	Dohstorf
Hedwiges Balthus	H. Balthus
Rachbe Brigitte u. Erwin	Tam. Rachbe
Tom Catter	Tom Catter
A. Li. D. D.	Li. D. D.
M. Grömel	M. Grömel
H. Ludewig	H. Ludewig
He. Ried	He. Ried
Bellinghausen	He. Ried
Hammes-Rudendach	Hammes-Rudendach
SCHMITZ BETTING	Schmitz
Dohstorf H. Dros	Dohstorf
Dohstorf H. Dros	Dohstorf

ca. 107m Länge



Familie Hoffmann-Hermann

Am Telegraph 21

53773 Hennef

Stadtbetriebe AöR Hennef
Fachbereich Tiefbau - Winterdienst
Z. Hd. Herrn Ratzke
Frankfurter Strasse 97

53773 Hennef

AM TELEGRAPH

09. Feb. 2010

Hennef, im Februar 2010

Winterräumdienst Am Telegraph

Bezug: Telefonat vom 4.02.2010 mit Frau Hoffmann-Hermann zum Winterdienst am Telegraph 21, Söven

Sehr geehrter Herr Ratzke,

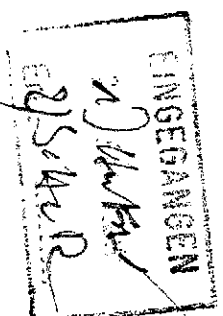
für die Strasse „Am Telegraph“ in Söven besteht bisher kein Winterdienst. Die Bewohner dieser Strasse planen den Winterdienst für diese Strasse zu beauftragen, zumal hier vorwiegend ältere Menschen – zum Teil mit Behinderungen und Pflegediensten – wohnen und somit eine hohe Unfallgefährdung besteht.

Teilen Sie uns bitte die Bedingungen für einen Winterdienst Kosten pro Anwohner (bzw. Ermittlungsbasis), Beginn und Ende des Räumdienstes etc. mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. d. Kopflua - - HeSMA -

Waltraud Fußhöller
Zum Scherbusch 15
53773 Hennef



Herrn

Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 25.09.10

Bürgerantrag

auf Wiedereinführung des Winterdienstes in der Straße Zum Scherbusch ab
Westenwaldstr. (B8) bis Bierther Weg (Straße hat keinen Gehweg).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Jahr 2009 hat die Stadt Hennef die Räumung bzw. den Winterdienst in Hennef
Bierth eingestellt. Wir meinen, dass dies nicht sachgerecht ist und beantragen hiermit
die Wiederteilung des Winterdienstes. Bierth liegt in einer Höhe von ca. 220m.
Schnee und Eis verbleiben im Winter deutlich länger als im Zentralort Hennef. Bierth
ist teilweise am Hang gelegen, so dass sich für Straßenbenutzer erhebliche
Probleme ergeben (Notarzt, Feuerwehr und Müllabfuhr). Die Wiedereinführung des
Winterdienstes ist somit dringend geboten.

Name	Adresse	Unterschrift
Walter Fußhöller	Zum Scherbusch 15	W. Fußhöller
Waltraud Fußhöller	15	W. Fußhöller
Renate Burggraf	15	Burggraf
Frank Burggraf	15	Frank
Egon Dicksch	7	Egon Dicksch
Elke Dicksch	7	Elke Dicksch
Willy Vanden	11	W. Vanden
Maniauer Kiepel	11	Maniauer Kiepel
Rainer Sauerwald	36	Rainer Sauerwald
Elmar Fußhöller	15	Elmar

Mit freundlichen Grüßen

W. Fußhöller

Waltraud Fußhöller

Anlage: Bericht der Rundschau vom 19.02.2010



Von Schnee und Eisglätte überfordert

Bierther Bürger wollen wieder den städtischen Winterdienst

HENNEN. Auch wenn der Schnee schmilzt, ist das Thema Winterdienst keinesfalls abgehakt. Vor allem in Wohnstraßen, die nicht mehr von der Stadt gekäumt und gestreut werden, setzen sich Anlieger in den vergangenen Wochen angesichts der Schneee- und Eismassen überfordert. So zum Beispiel Walter Fußhölzer als Bierth. In seiner Straße, zum Scharbusch, sind nach einstimmigen Beschlüssen von Bauausschuss im November und Stadtrat im Dezember die Anlieger seit dem 1. Januar selbst für den Winterdienst zuständig. Wie auch im Bierther Weg. In beiden Straßen gibt es keinen Gehweg. Er müsse die Straße bis zur Mitte schnee- und eisfrei machen, bekam Fußhölzer zur Antwort, als er sich beim Bauhof nach seinen Pflichten erkundigte. Nachzulassen ist das in der Heimer Straße erlaubt, und Gehwegreinigung. Die Unterlassung kann ein empfindliches Bußgeld und im Schadensfall Ersatzforderungen zur Folge haben.

Dann müsse ich mir ja eine Schneefrise kaufen, hadert der 65-Jährige angesichts von 25 Metern Grundstücksfrost.

Wie Fußhölzer sagen verschiedene Bierther Bürger jetzt: „Die Satzung kann so nicht bleiben.“ Dass die Müllabfuhr angesichts der Schneedecke abdreht und die Tonnen nicht geleert werden, sei noch das geringste Problem. Sorgen macht man sich darüber, dass Rettungsdienst und Notarzt im Ernstfall nicht durchkommen oder bei Feuer die Hydranten nicht frei sind. Örtliche Kommunalpolitiker wurden angesprochen. Daraufhin berichtet Fußhölzer, sei Mitte Januar noch einmal der Schneeflug gekommen.

Für den 65-Jährigen wäre es okay, wenn diekehrpflicht bei den Anliegern bleibt und die Stadt den Schnee räumt, wie es in manchen anderen Heimer Straßen gehandhabt wird. Für die Winterwartung in Anliegerstraßen kassiert die Stadt jährlich 80 Cent pro Grundstücksmeter. Im Rathaus ging am 5. Februar ein von vielen Bierthern unterzeichneter Bürgerantrag ein, der eine Rückübertragung des Dienstes zum Ziel hat. Die Stadtbetriebe antworten, dass dies mit einer erneuten Satzungsänderung bis Juni möglich sei. (kh)



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Baubetriebshof **TOP:** 1.9
Vorl.Nr.: V/2010/2105 **Anlage Nr.:** 8
Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

Sanierung des Geistinger Platz im Haushaltsjahr 2012
Antrag der CDU Fraktion vom 08.11.2010

Beschlussvorschlag

Der Bausschuss beschließt:

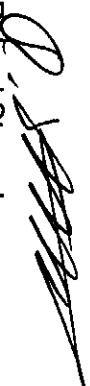
Die Entwurfsplanung zur Sanierung des Geistinger Platzes wird in Zusammenarbeit mit dem Ortsverein erstellt und die Kosten sind in die Finanzplanung 2012 einzustellen.
Der Baubetriebshof der Stadtbetriebe Hennef AöR erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Ortsverein ein Konzept als Grundlage zur Kostenermittlung.
Die Ausführung der Arbeiten obliegt dem Tiefbauamt

Begründung

Der aktuelle Zustand des Geistinger Platzes mit seinem zum Teil nicht mehr versickerungsfähigen Oberflächenmaterial ist nicht mehr nutzungsgerecht. Durch die intensive Inanspruchnahme und nach Regenfällen ist der Platz sehr uneben und birgt Unfallgefahren.

Bei der Sanierung sollte eine Abgrenzung der Container (Sichtschutz) und eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen werden.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010


Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Auswirkungen auf den Haushalt

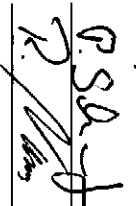
- ☐ Keine Auswirkungen ☒ Kosten der Maßnahme
- ☐ Jährliche Folgekosten Sachkosten: €
- Personalkosten: €
- ☐ Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses €
 %
- ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
- Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €
- ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Betrag: €
Ausgaben erforderlich
- ☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- ☐ Einsparungen Betrag €
- ☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- ☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
- der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
P. Scharfen			
R. Narres			

In Hennef.

CDU

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdue@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
1. Etage, Raum 25
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, 8. November 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir, den nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung dem zuständigen Ausschuss vorzulegen:

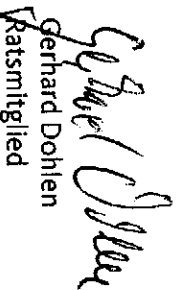
Die Stadtverwaltung wird gebeten, eine Planung zur Sanierung des Geistinger Platzes in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen vorzulegen und die Kosten in die Finanzplanung 2012 einzustellen.

Begründung:

Der aktuelle Zustand des Geistinger Platzes mit seinem zum Teil verdichteten Oberflächenmaterial ist nicht nutzungsgerecht. Durch die intensive Inanspruchnahme und nach Regenfällen ist der Platz sehr uneben und birgt Unfallgefahren.

Bei der Sanierung sollte ein Angrenzung der Container (Sichtschutz) und eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Dohlen
Ratsmitglied

gez.
Bernhard Schmitz
Ratsmitglied

gez.
Jens Winter
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Baubetriebshof

TOP: 1.10

Vorl.Nr.: V/2010/2104

Anlage Nr.: 9

Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigungsverzeichnis der Stromanschlusskästen der Stadt Hennef bzw. des RWE auf privaten Grundstücken
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2010

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Im allgemeinen Städtebaurecht **§ 126 BauGB - Pflichten des Eigentümers**, ist festgelegt, dass der Grundstückseigentümer Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs (Schaltschrank) auf seinem Grundstück zu dulden hat. Er ist vorher zu benachrichtigen.
Der Erschließungsträger hat Schäden, die dem Eigentümer durch das Anbringen oder das Entfernen entstehen, zu beseitigen.

Zudem werden die Kosten für die Umstellung oder das Versetzen der o.g. Gegenstände von der Stadt getragen, wenn diese auf einem Privatgrundstück stehen und der Eigentümer Änderungen an seinem Grundstück vornehmen will.

Die Stadt trägt jedoch nicht die Kosten in folgenden Fällen:

- Wenn die o.g. Gegenstände auf städtischem Grund stehen, das private Grundstück über eine Einfahrt verfügt und dessen Eigentümer eine bauliche Veränderung vornehmen möchte, wodurch die Beleuchtungseinrichtung beeinträchtigt oder gar geschädigt werden könnte.
- Wenn ein Anlieger eine neue Einfahrt schaffen möchte und einer dieser o.g. Gegenstände versetzt werden muss, weil dieser Gegenstand im öffentlichen Bereich der Einfahrt steht.

In diesen Fällen muss der Grundstückseigentümer die Kosten selber tragen und die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung mit der Stadt abstimmen.

Eine zusätzliche, noch weitergehende Verpflichtung bzw. weitergehende Vereinbarungen werden von Seiten der Verwaltung als nicht zweckdienlich angesehen.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
In Vertretung


Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Auswirkungen auf den Haushalt

- ☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
- ☐ Jährliche Folgekosten
Personalkosten: €
- ☐ Maßnahme zuschussfähig
Höhe des Zuschusses €
%
- ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
- Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €
- ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €
- ☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- ☐ Einsparungen Betrag €
- ☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- ☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:
S. Patt

Paraphe:



Name:

Paraphe:

R. Narres



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 21.10.10

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, den 20.10.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

Antrag:

Wir beantragen für Stromanschlusskästen der Stadt bzw. dem RWE ein Genehmigungsverzeichnis zu erstellen, worin insbesondere die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer dem Standort zugestimmt haben.

Begründung:

Neuerdings treten vermehrt Beschwerden von Grundstückseigentümern auf, die sich mit aufgestellten Stromversorgungskästen der Stadt oder des RWE befassen. Diese Stromanschlusskästen wurden ohne Abstimmung mit betroffenen Haus- oder Grundstückseigentümern an Stellen aufgebaut, die im Nachhinein dem Bürger erhebliche Umbaukosten verursachen.

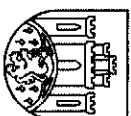
Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft – Amt 65 TOP: 3.1
Vorl.Nr.: 112010/0468 Anlage Nr.: 10
Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	01.12.2010	öffentlich

Tagesordnung

Kopernikus - Realschule in 53773 Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 10
Erweiterung des Lehrerzimmers – Erläuterungen für die weiteren Haushaltsberatungen

Mitteilungstext:

Wie in der Bauausschusssitzung am 02.11.2010 zugesagt, erhalten Sie in der Anlage die Erläuterungen der Schulleiterin der Realschule zur Notwendigkeit der Lehrerzimmererweiterung und des hieraus resultierenden Kostenansatzes für den Teilfinanzplan 2011 in Höhe von 350.000,00 EUR.

Ausweislich der, von der Schulleitung erwähnten Flächenkontrolle durch die zentrale Gebäudewirtschaft beträgt die Grundfläche des Lehrerzimmers ca. 62 m², was bei zur Zeit 53 Lehrkräften einer Fläche von 1,17 m² je Lehrkraft entspricht.

Die Lehrerzimmerflächen der anderen weiterführenden Schulen und die hier für jede Lehrkraft zur Verfügung stehende Fläche können Sie der Anlage entnehmen.

Hieraus ergibt sich, dass in der Realschule die geringste Fläche zur Verfügung steht.

Die Erweiterungsplanung wird in einer der nächsten Bauausschusssitzungen vorgestellt werden.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Anlage: Begründung der Kopernikus-Realschule
Flächenaufstellung der Lehrerzimmer der weiterführenden Schulen



Kopernikus-Realschule Stadt Hennef (Sieg)

53773 Hennef
Fritz - Jacobi - Straße 10
Telefon: 02242 / 3448
Fax: 02242/869980
e-Mail: info@realschule-hennef.de

Kopernikus-Realschule – Fritz-Jacobi-Str.10 – 53773 Hennef

Hennef, 04.11.2010

Begründung der Kopernikus-Realschule für eine Erweiterung des Lehrerzimmers

Für die Lehrerinnen und Lehrer der damals zweizügigen Kopernikus-Realschule wurden 1967 zwei Räume eingerichtet: ein Lehrerzimmer von 62,4 m² und eine Lehrerbibliothek von 38,2 m². Etwa ein Viertel der Fläche der Lehrerbibliothek ist für Möblierung nicht nutzbar, weil dies für alle Lehrer der Durchgang zur Toilette ist. (Die genaue Messung der m² - Zahlen erfolgte am 04.11.2010 durch Herrn Leven, Stadt Hennef.)

Die Schule ist heute in zwei Jahrgängen vierzünftig, in 3 Jahrgängen fünfzünftig und in einem Jahrgang sechszünftig. Das Kollegium besteht im Schuljahr 2010/11 aus 50 Lehrerinnen und Lehrern, dazu kommen im Jahresverlauf 1 – 2 Praktikanten. Sitzplätze für Besucher, z.B. Fachleiter, sind nicht vorhanden. Die dreiköpfige Schulleitung hat eigene Büros.

Seit mehr als 15 Jahren wurde die Lehrerbibliothek bereits zusätzlich als Lehrerzimmer genutzt (Raucher-Lehrerzimmer). Mit wachsender Lehrerschaft wurde vor 6 Jahren die Bibliothek mit allen Lehrmaterialien auf verschiedenste Räume in den drei Schulgebäuden verteilt, u.a. auch in den Vorraum zu den Toiletten, um ausreichend Sitzplätze für den Pausenaufenthalt der Lehrer zu schaffen. Durch die Auflösung der Lehrerbibliothek konnte ein EDV-Arbeitsplatz für die 50 Kollegen eingerichtet werden, der Medienentwicklungsplan sieht 2 – 3 Plätze für ein Kollegium dieser Größe vor.

Weitere Arbeitsplätze oder ein ruhiger Arbeitsraum für Lehrer, die in ihren Springstunden oder nachmittags arbeiten wollen, sind nicht vorhanden. Dieser Arbeitsraum wird dringend benötigt, und auch die Steuerung der Lehrmaterialien über die drei Schulgebäude ist nicht sinnvoll.

Durch ökonomische Neumöblierung des Lehrerzimmers im Jahre 2004 haben wir erreicht, dass alle Lehrerinnen und Lehrer einen Platz haben, allerdings sind die Plätze so bemessen, dass ein Teil der Kollegen nicht einmal ein Heft von DINA4 – Größe ablegen kann. Besonders für diese Kollegen wäre zusätzlicher Arbeitsplatz dringend notwendig. Auch wenn es durch das Lehrerraumprinzip möglich geworden ist, dass viele Kollegen Schüler-Arbeitsmaterialien in den Klassenräumen ablegen können, so gilt das nicht für die Kollegen im Hauptgebäude, denn deren Räume werden nachmittags von der Musikschule und abends von der Volkshochschule genutzt. Im Lehrerzimmer müssen diese Materialien z.T. auf dem Fußboden und den Fensterbänken gelagert werden. Die Klassenräume können als Arbeitsraum für die Lehrer nicht genutzt werden, da sie in den freien Stunden von anderen Lehrern und anderen Klassen besetzt sind.

Wir beantragen daher, dass wir die nutzbaren 30 m² der Lehrerbibliothek wieder als Arbeitsraum mit EDV – Arbeitsplätzen und als Handbibliothek für Lehrmaterial nutzen dürfen.

Wir beantragen die Erweiterung des Lehrerzimmers als Aufenthaltsraum für die Pausen, so dass den Kollegen mehr als die derzeitigen 1,2m² (62 m² : 50 Personen) zur Verfügung stehen.

Hennef, 05.11.2010


Erika Rollenske, Schulleiterin

Anzahl Lehrer weiterführende Schulen

Telefonische Auskunft der Schulen am 02.11.2010

Schule	Anzahl*
Hauptschule	52
Realschule	53
Gymnasium	99
Gesamtschule	130
Förderschule	28

* inklusive Vertretungslehrern, Referendare, ...

Anzahl Lehrer weiterführende Schulen

Amtliche Schuldaten Stand: 15.09.2009

Schule	VZ	TZ	ATZ Beschäftigungsphase	ATZ Verzichtsphase	nebenamtl./geringf ügig/Stud.	Beamte auf Widerruf	Gesamt (ohne ATZ VP)
Hauptschule	27	17	4	2	0	3	51
Realschule	27	16	1	0	2	3	49
Gymnasium	42	22	10	6	4	2	80
Gesamtschule	69	27	2	5	2	7	107
Förderschule	17	11	0	0	0	2	30

Quadratmeteranteil je Lehrkraft im Lehrerzimmer

Flächendaten von Amt 65 am 11.11.2010 erhalten

Schule	Fläche Lehrerzimmer in m²	m² Anteil je Lehrkraft 02.11.10	m² Anteil je Lehrkraft 15.09.09
Hauptschule	160	3,08	3,14
Realschule	62	1,17	1,27
Gymnasium	197	1,99	2,46
Gesamtschule	201	1,55	1,88
Förderschule	54	1,93	1,80